

Fortschreibung der Sozialplanung der Stadt Frankfurt (Oder) 2004

Teilplan

Integration von Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftlichen Leben



Inhaltsübersicht

	Seite
1. Die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderungen	2
2. Was heißt behindert sein?	3
3. Statistik der Schwerbehinderten	3
4. Leistungsträger zur Rehabilitation behinderter Menschen	7
5. Eingliederungshilfen	8
5.1. Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	8
5.1.1. Strukturübersicht der Förderangebote	11
5.1.2. Medizinische und soziale Beratung	12
5.1.3. Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Förderschulen	14
5.1.4. Unterstützung der Familien mit behinderten Kindern	16
5.1.5. Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	17
5.2. Eingliederungshilfen für Menschen mit körperlichen Behinderungen	19
5.2.1. Lebenssituation der Menschen mit körperlichen Behinderungen	19
5.2.2. Strukturübersicht der ambulanten sozialen Angebote	22
5.2.3. Ambulante soziale Dienste	23
5.2.4. Unterstützung bei der Aufnahme, der Ausübung und Sicherung des Arbeitsplatzes	24
5.3. Eingliederungshilfen für erwachsene Menschen mit einer geistigen und/oder Mehrfachbehinderung	25
5.3.1. Definition / Lebenssituation	25
5.3.2. Strukturübersicht der Angebote für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung	26
5.3.3. Niedrigschwellige ambulante Angebote	27
5.3.4. Ambulantes betreutes Wohnen	28
5.3.5. Teilstationäre Einrichtungen	29
5.3.6. Stationäre Einrichtungen	32
6. Fachliche Fallsteuerung	33
7. Künftiger Bedarf	34
8. Finanzierung	36
9. Ziele und Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in alle gesellschaftlichen Bereiche der Stadt Frankfurt (Oder)	39
10. Anlagen	44

1. Die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderungen

Wesentliches Ziel der Sozialpolitik ist die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen soll ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden.

Die Verwirklichung ihrer Lebensziele soll durch Prävention, Rehabilitation sowie Eingliederung ins Arbeitsleben und in die Gesellschaft ermöglicht werden.

Die Ergänzung des Grundgesetzes von 1994 (Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz) um den Satz

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“

hat die Bundesregierung mit drei weiteren in Kraft getretenen Gesetzen untermauert:

- Oktober 2000: Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter
- Juli 2001: Sozialgesetzbuch IX –Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Mai 2002: Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen

Mit dem **SGB IX** sind Voraussetzungen geschaffen worden, „um medizinische, berufliche und soziale Rehabilitationsleistungen in dem notwendigen Zusammenhang zeitnah und wirkungsvoll zu erbringen. Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Vielzahl wichtiger Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Zu den Leitgedanken des Gesetzes gehören:

- Stärkung von Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen statt Fürsorge
- Transparenz in einem System unterschiedlicher Zuständigkeiten der Träger
- die Dienstleistung folgt dem Bürger, nicht der Bürger der Dienstleistung
- Schaffung gemeinsamen Rechts und einheitlicher Praxis bei Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe.“¹

Auch mit dem am 01. Mai 2002 in Kraft getretenen **Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze** sollen die Benachteiligung von behinderten Menschen beseitigt und verhindert sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.²

Menschen mit Behinderungen sollen zu allen Lebensbereichen einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung haben.

„Wir wollen weg von dem fürsorgereichen Denken, das in unserer sozialstaatlichen Tradition wichtig und unverzichtbar für den Aufbau vieler Einrichtungen und Strukturen gerade in der Behindertenhilfe war, dass sich aber auch einem Wandel unterziehen muss. Wir wollen hinarbeiten auf einen Alltag, in dem die Selbstbestimmung behinderter Menschen auch im Umgang mit den Institutionen der Sozialpolitik, also konkret z. B. mit den Rehabilitationsträgern und den Erbringern von Dienstleistungen, stattfindet. Dahinter steckt nicht nur die Erkenntnis, dass sich das Selbstbild behinderter Menschen gewandelt hat und dass wir als politisch Verantwortliche damit umzugehen haben, sondern auch die grundlegende Überzeugung, dass moderne Sozialpolitik sich nicht in einer fiskalischen Perspektive erschöpfen darf.“³

Mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen wurde ein weiterer Schritt in eine neue Richtung der Alltagsverwirklichung von Menschen mit Behinderungen gegangen.

¹ www.behindertenbeauftragter.de/presse/pr280601.stm

² aus § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

³ <http://www.behindertenbeauftragter.de/press/pr060401>

Chancengleichheit und Teilhabe lösen Fürsorge und Diskriminierung ab. Gleichstellung erfordert u. a. die Realisierung einer umfassenden Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Damit sind stufenlose Zugänge für rollstuhlnutzende Menschen genauso gemeint wie Informationen in Gebärdensprache, auf Kassette, in Großschrift, tastbar sowie leicht verständlich für Bürgerinnen und Bürger mit Sinnes- oder Lernbeeinträchtigungen. Daher sind Lösungswege für Gleichstellungsregelungen in Bereichen Verkehr, Bauen, Bildung, Wirtschaft und Tourismus zu suchen. Letztlich kommen Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen allen zu Gute.

Bei den Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen sind Erwartungen auf deutliche Verbesserungen im Alltag geweckt worden.

Auch in unserer Stadt ist es notwendig, dass die berechtigten Erwartungen von Menschen mit Behinderungen erfüllt werden.

2. Was heißt „behindert“ sein?

„(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).“⁴

3. Statistik der Schwerbehinderten

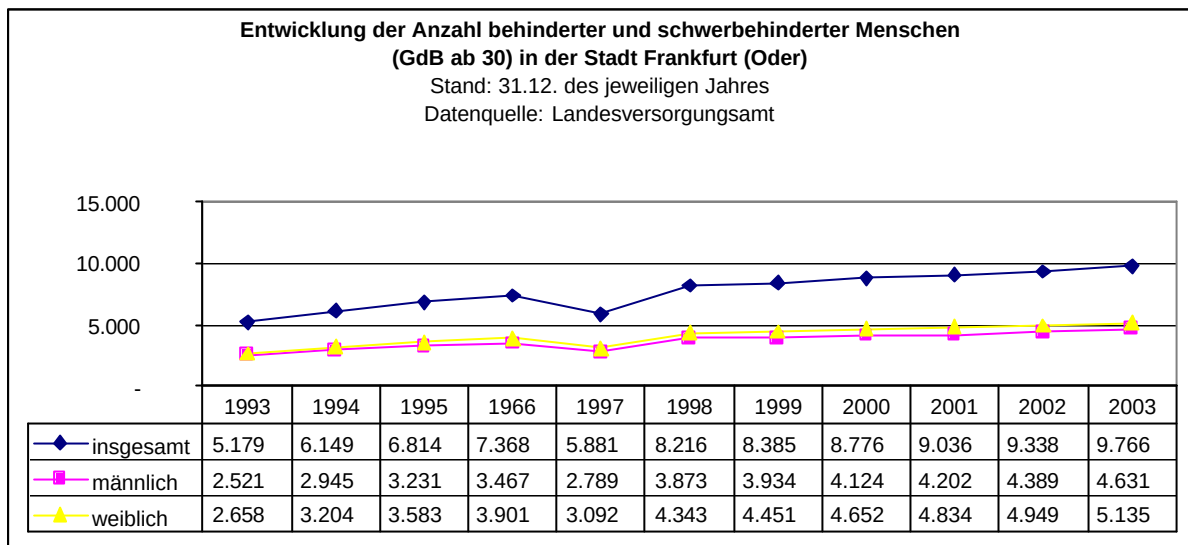
In **Deutschland** leben etwa 6,6 Mio. Schwerbehinderte, das sind ca. 8 Prozent der Bevölkerung. Davon sind nur 4,5 % (ca. 300.000) von Geburt an behindert. Die meisten werden es im Lauf ihres Lebens – durch Unfälle oder im Alter. Das macht deutlich, dass es jeden von uns jederzeit treffen kann.

Aus der Behindertenstatistik des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) sind die einzig verfügbaren konkreten Zahlen über Menschen mit Behinderungen zu entnehmen. Sie lassen sich nach bestimmten Merkmalen differenzieren. Aber die Dunkelziffer der Schwerbehinderten ist groß, da viele Bürger, gerade auch ältere behinderte Menschen, gar keinen Schwerbehindertenausweis beantragt haben.

Mit Stand per 31.12.2003 gab es in der **Stadt Frankfurt (Oder)** 9.766 behinderte Menschen, davon 4.631 männliche und 5.135 weibliche mit einem Schwerbehindertenausweis (vgl. Abb. 1).

⁴ Definition: § 2 SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

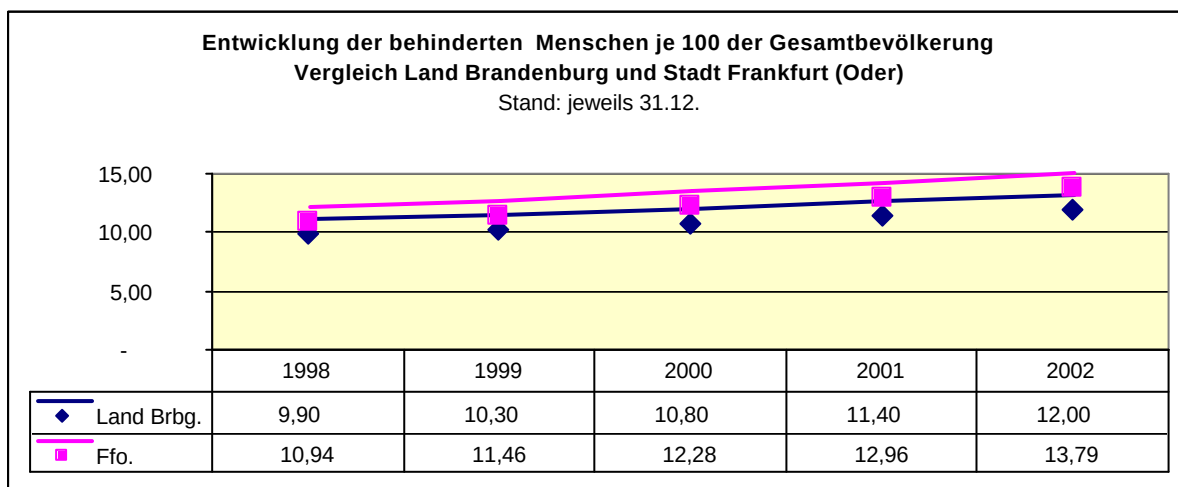
Abbildung 1



Wie aus der Abb. 1 zu erkennen ist, nimmt in Frankfurt (Oder) die Anzahl der Menschen mit Behinderungen tendenziell zu.

Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen bezogen auf 100 Einwohner in der Stadt Frankfurt (Oder) liegt leicht über der Behinderungsquote des Landes Brandenburg, jedoch ist der gleiche zunehmende Trend zu erkennen.

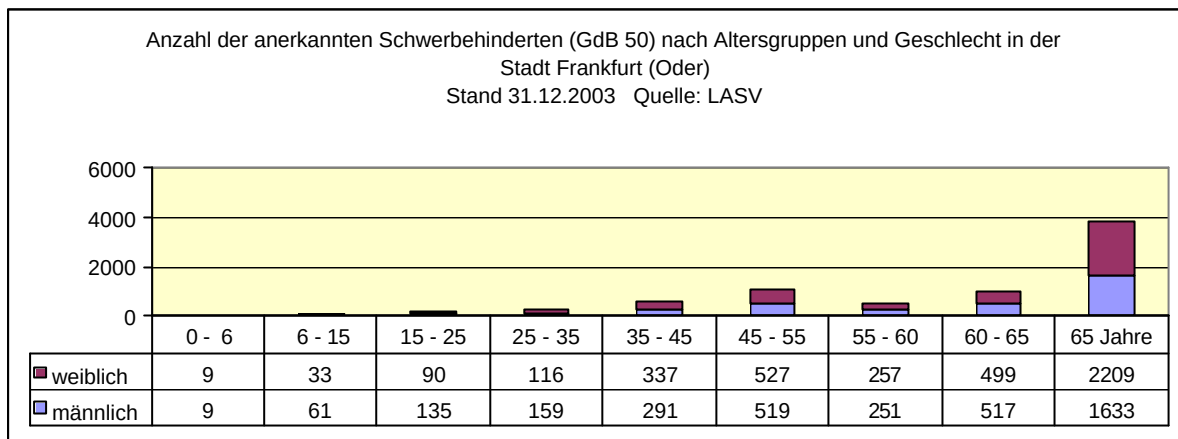
Abbildung 2



Am 31.12.2003 hatten 7.652 Menschen mit Behinderungen einen Behinderungsgrad ab 50 % und 2.121 Menschen mit Behinderungen einen Behinderungsgrad von 100 % (vgl. Anlage 3). Der Anteil der weiblichen Menschen ist generell höher.

Die meisten der anerkannten schwerbehinderten Menschen (Grad der Behinderung ab 50 %) sind ältere Bürger. Wiederum sind die weiblichen älteren Bürger stärker betroffen. Es ist aber auch aus der nachfolgende Tabelle zu erkennen, dass immerhin 112 Kinder im Alter von 0 bis unter 15 Jahren von Schwerbehinderung betroffen sind.

Abbildung 3



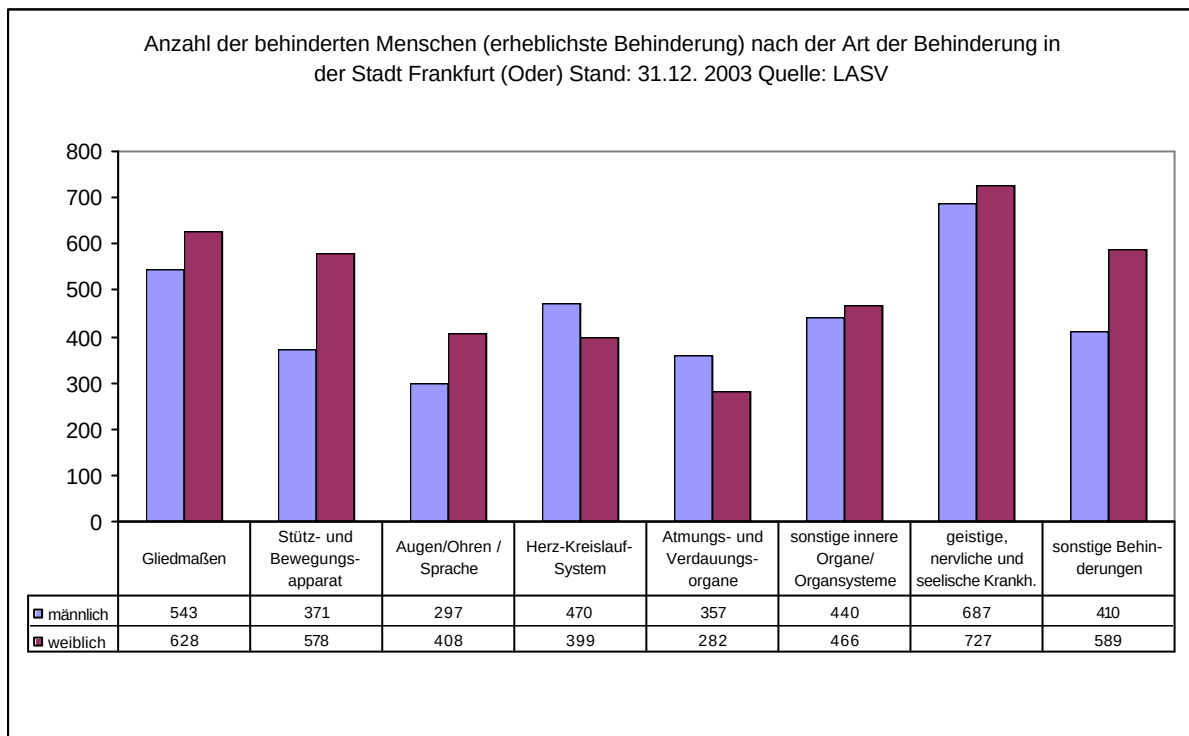
Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung größer ist als 50 v.H., haben einen Schwerbehindertenausweis. Spezielle Merkmale dokumentieren wesentliche Funktionsbeeinträchtigungen:

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis

- B Notwendigkeit ständiger Begleitung in öffentlichen Verkehrsmitteln
- G erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Gehbehinderung)
- aG außergewöhnlich behindert
- Bl Blind
- H Hilflos
- RF gesundheitliche Voraussetzung für die Befreiung von Rundfunkgebühren liegen vor, sind wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen
- 1. Kl. gesundheitliche Voraussetzung für die Benutzung der 1. Klasse mit der Fahrkarte einer 2. Klasse liegen vor. Das Merkzeichen erhalten Schwerkriegsgeschädigte ab 70 % Minderung der Erwerbsfähigkeit.
- Gl Gehörlos

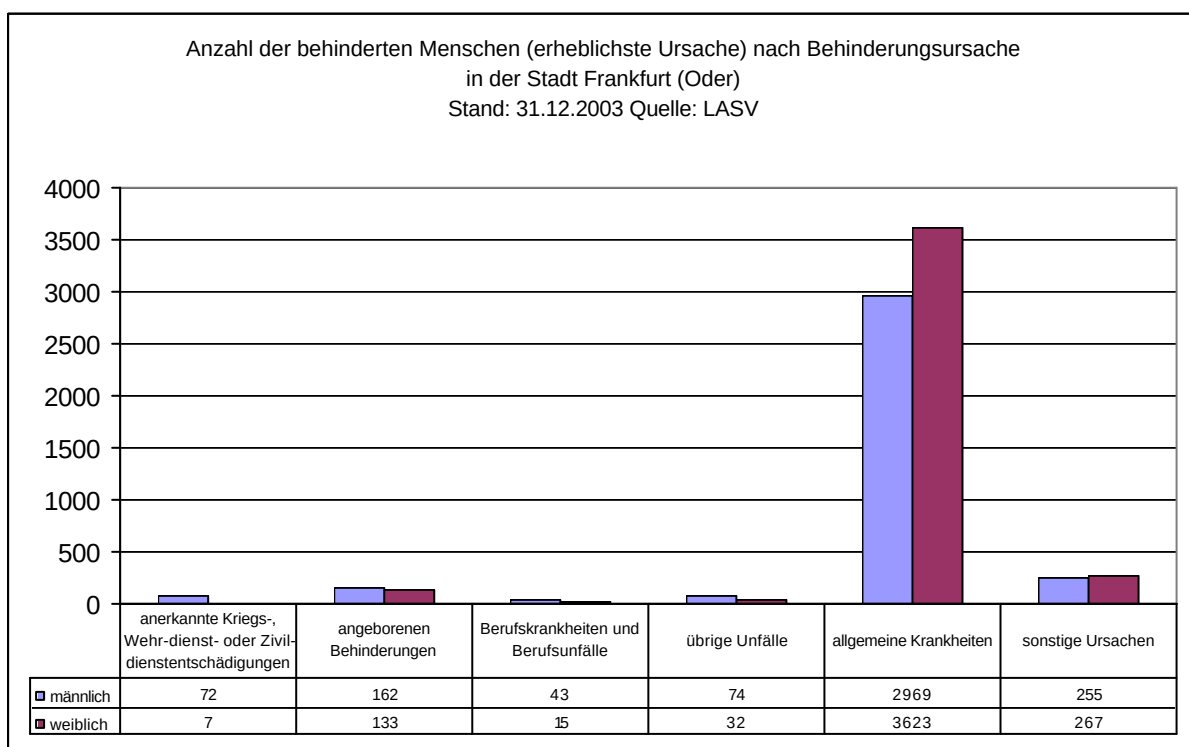
An der Spitze der Art der Behinderung stehen die geistigen, nervlichen und seelischen Krankheiten mit 1.414 Menschen (erheblichster Behinderung) und die Behinderung durch die Gliedmaßen und des Stütz- und Bewegungsapparates (vgl. Abb. 4).

Abbildung 4



Als häufigste Ursachen für eine erheblichste Behinderung sind die allgemeinen Krankheiten erfasst worden (Abb. 5).

Abbildung 5



4. Leistungsträger zur Rehabilitation und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben behinderter Menschen

Gemäß SGB IX ist sicherzustellen, dass Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Eingliederungshilfe zu gewähren ist, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach der Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden.

Mit dem SGB IX wurde das Recht der Rehabilitation behinderter Menschen weiterentwickelt. Im Mittelpunkt der Rehabilitation stehen nun nicht mehr die Fürsorge und Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt, sondern ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung von Hindernissen, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen.

Für die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe sind verschiedene Träger zuständig, die zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind:

die gesetzliche Krankenversicherung	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für ihre Versicherten
die gesetzliche Rentenversicherung	Leistungen zur - medizinischen Rehabilitation und - Teilhabe am Arbeitsleben ihrer Versicherten
die Unfallversicherung	Leistungen zur - medizinischen Rehabilitation, - Teilhabe am Arbeitsleben und - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
die Träger der sozialen Entschädigung	Leistungen zur - medizinischen Rehabilitation - Teilhabe am Arbeitsleben - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bei Gesundheitsschäden
die Bundesagentur für Arbeit mit ihren Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit hierfür kein anderer Träger verantwortlich ist
die Sozialhilfe (Sozialämter der Städte und Gemeinden)	Leistungen aller Bereiche der Rehabilitation und Teilhabe, aber nur dann, wenn keiner der anderen Träger zuständig ist
die Jugendhilfe (örtliche Jugendämter)	Leistungen zur Teilhabe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, soweit kein anderer Träger zuständig ist

Für Menschen mit Behinderungen sind die Zuständigkeitsabgrenzungen schwer überschaubar. Deshalb wurden nach dem SGB IX die Rehabilitationsträger verpflichtet, behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen Beratung und Unterstützung anzubieten und zusätzlich gemeinsame Servicestellen einzurichten.

Die gemeinsamen Servicestellen müssen jeden Nachfragenden beraten und ihm Auskünfte erteilen und müssen auch während der Leistungserbringung sowie bei Unterbrechungen Unterstützung gewähren.

Außerdem ist jeder Rehabilitationsträger verpflichtet, Anträge auf Leistung zur Teilhabe entgegenzunehmen, auch dann, wenn er selbst nicht zuständig ist.

5. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen können im Vergleich zu nicht behinderten Menschen oft nur eingeschränkt ihre allgemeinen Lebensinteressen verwirklichen.

Das Ausmaß der Behinderung wird bestimmt durch :

- die Schädigung
- die funktionelle Einschränkung
- die soziale Benachteiligung.

Aufgabe der Eingliederungshilfen ist es demzufolge, solche Hilfen zur Verfügung zu stellen, die den Menschen mit Behinderungen befähigen, ein möglichst eigenständiges Leben in einem Umfeld zu führen, das so normal wie möglich ist.

Gemäß § 39 BSHG bzw. § 53 SGB XII (gültig ab 01.01.2005) ist Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, Eingliederungshilfe zu gewähren.

Ziel der Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe durch die **Sozialhilfe** ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den Menschen mit Behinderungen

- die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern,
- ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder
- sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen

(§ 39 Abs. 3 BSHG bzw. § 53 Abs. 3 SGB XII –gültig ab 01.01.2005).

Sozialpolitische Aufgabe einer jeden Kommune ist es, Hilfs- und Betreuungsstrukturen vorzuhalten bzw. aufzubauen, um behindertenbedingte Nachteile für betroffene Personenkreise auszugleichen und vorzubeugen.

Sozialhilfe in Form von Eingliederungshilfe wird hauptsächlich an Personen geleistet, die mit einer Behinderung geboren werden oder diese frühkindlich durch Krankheit oder Unfall erworben haben.

Bei dem überwiegenden Teil der auf Eingliederungshilfe angewiesenen Menschen handelt es sich um geistig und mehrfach behinderte Menschen, bei denen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht allein von der Beseitigung baulicher und sonstiger Barrieren abhängig ist.

Durch individuelle Angebote sollen die Menschen mit Behinderungen das mögliche Maß an Selbständigkeit und Selbstbestimmung erreichen. Sie sollen in ihrer Weiterentwicklung unterstützt werden. Ihnen soll ein Leben zu ermöglicht werden, das sich weitgehend an der Lebenswelt nichtbehinderter Menschen orientiert.

5.1. Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen, seelischen oder mehrfachen Behinderung, Sinnes- oder Sprachbehinderung und deren Eltern haben besondere Belastungen zu tragen. Familien in dieser Situation brauchen deshalb Hilfe, Entlastung und Unterstützung.

Daher wird die familiäre Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen durch vielfältige Beratungs-, Förder- und Betreuungsangebote in allen Lebensbereichen unterstützt. In der Regel sind die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen dauerhaft auf Förderung und Entwicklung sowie auf Unterstützung, Begleitung und Beaufsichtigung angewiesen.

Die Förderangebote für Kinder und Jugendliche umfassen:

- medizinische und soziale Beratung
- KITAS mit therapeutischen und heilpädagogischen Angeboten (einschließlich behindertengerechter Transporte)
- Transporte der Kinder und Jugendlichen zur Teilnahme am Schulunterricht, aber auch an außerschulischen gesellschaftlichen Veranstaltungen, z. B. Klassenfahrten (dafür werden von der Stadt ca. 180.000 € / Jahr zur Verfügung gestellt)
- Bereitstellung notwendiger behindertengerechter Lehr- und Unterrichtsmittel in den Schulen
- Einzelförderung
- Heimunterbringungsmöglichkeiten
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, gegebenenfalls auch mit Einzelbegleitung in Schulen (Integrationshelfer)
- Arbeitstraining
- Unterstützung der Familien mit behinderten Kindern
- Wohnmöglichkeiten bei Übergang ins Erwachsenenalter

Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt in der *Frühförderung* von Kindern.

Frühförderung ist ein System von der Geburt bis zum Schuleintritt. Frühförderung umfasst sowohl medizinische als auch heil- und sozialpädagogische Maßnahmen.

Daher ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen (wie Ärzte, Psychologen, Sonder- und Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Krankengymnasten, Sprachtherapeuten) notwendig.

Besonders wichtig ist die möglichst frühzeitige Erkennung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung und die Einleitung von Fördermaßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Je früher eine Behinderung erkannt wird, desto eher können durch eine gezielte, frühzeitig einsetzende Behandlung und Hilfe körperliche, geistige und seelische Beeinträchtigungen vermieden oder gemildert werden. Gerade in den ersten Lebensjahren bestehen dafür besonders gute Chancen.

Aber nicht alle Eltern haben die entsprechenden Kompetenzen, um Beeinträchtigungen bzw. Entwicklungsstörungen des Kindes zu erkennen. Das betrifft sehr oft Familien, die bereits mit sozialen Problemen belastet sind, z. B. Arbeitslosigkeit, Alkoholprobleme. Sie suchen Kinderärzte in der Regel nur dann auf, wenn auf Grund einer Erkrankung des Kindes ärztliche Hilfe benötigt wird. Manchmal wird die weitere medizinische Behandlung gar nicht fortgesetzt, so dass Hausärzte bzw. Kinderärzte die (drohende) Behinderung nicht feststellen bzw. die Frühförderung einleiten können. Es wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, auf Eltern dahingehend Einfluss zu nehmen, die Gesundheitsdienste im Interesse ihres Kindes zu nutzen.

Bei Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, besteht eher die Chance, dass von Erziehern frühzeitig eine Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes erkannt wird. Allerdings müssen dann die Erzieher auch befähigt sein, angemessene Gespräche mit den Eltern in diesem hochsensiblen Gebiet führen zu können. Gegenwärtig bestehen dafür eher Defizite. Das trifft auch für Lehrer zu.

Ein frühe Förderung von Kindern, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, wirkt sich in der Regel günstig auf den weiteren Verlauf aus.

Frühförderstellen sollen

- Behinderungen, Schädigungen, Defizite, Verzögerungen, Störungen und
- Auffälligkeiten bei Kindern möglichst früh erkennen
- die Kinder entsprechend fördern und therapieren
- die Eltern der betroffenen Kinder beraten, unterstützen und begleiten,
- notwendige Kontakte und weitere Hilfen vermitteln.

Die Einbeziehung der Eltern sowie anderer Personen im familiären Bereich und ihre Anleitung und Unterstützung ihres behinderten Kindes ist für die wirksame Frühförderung von großer Bedeutung.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Förderung im sozial integrativen Bereich, z. B.:

- beim gemeinsamen Spielen und Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung
- beim Erlernen altersgemäßer Handlungskompetenzen
- bei der Gestaltung sozialer Beziehungen
- bei der Kommunikation
- im medizinischen und pflegerischen Bereich
- bei der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten
- bei der motorischen Entwicklung.

Die Förderung erfolgt insbesondere in *Kindertagesstätten*, sowohl in Regelkindertagesstätten als auch in Kindertageseinrichtungen mit teilstationärer Anerkennung.

Kinder mit Behinderungen können an Regelschulen unterrichtet werden. Sind sie nicht in der Lage am Unterricht in den allgemeinen Schulen auch mit Unterstützung teilzunehmen, ist der Besuch einer für sie geeignete Förderschule möglich.

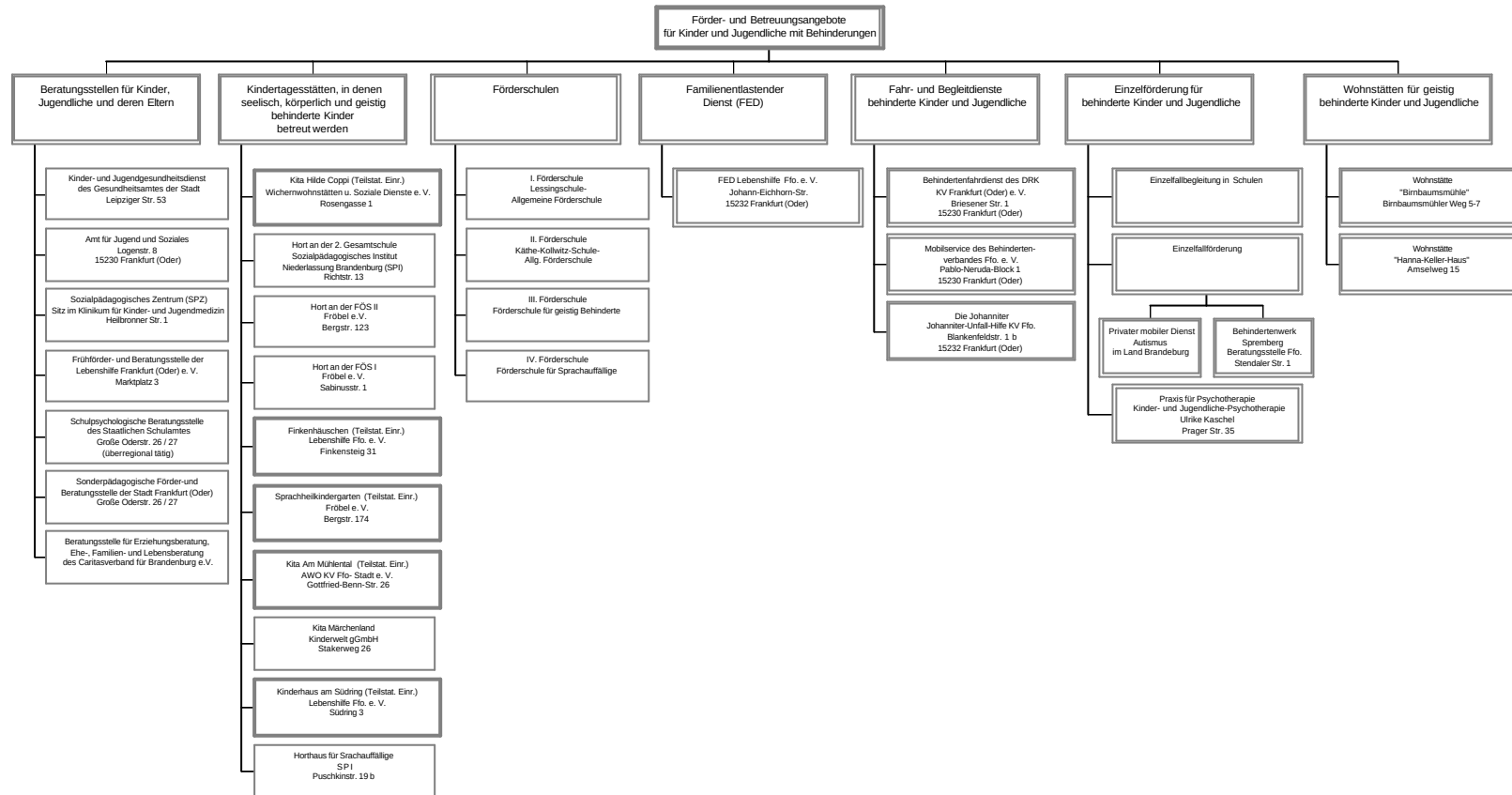


HANSA-SCHULE

Hier lernen ca. 100 geistig und zum Teil körperlich behinderte Schüler, unterstützt von ihren Lehrern, Betreuern und Zivildienstleistenden.



5.1 1. Strukturübersicht der Förder- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Stand: 31.12.2003



5.1.2. Medizinische und soziale Beratung

Für Kinder, die behindert bzw. von Behinderung bedroht sind, verfügt die Stadt über eine Betreuungskette, die bis zum Erwachsenenalter reicht. Schon die Schwangeren werden in Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Gynäkologen, Entbindungskliniken, niedergelassenen Hebammen bis hin zur Geburt intensiv betreut. Die ärztliche Betreuung übernehmen nach der Geburt des Kindes die niedergelassenen Ärzte und u. U. auch die Kinderkliniken. Bei Verdacht auf eine Behinderung kann das Kind

- in der Frühförder- und Beratungsstelle
- im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ)
- in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Caritasverbandes für Brandenburg e. V.

vorgestellt werden.

Das SPZ in Frankfurt (Oder) ist eine ambulant arbeitende Einrichtung, die der Untersuchung und Behandlung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen, Entwicklungsstörungen und Behinderungen dient. Es können Kinder vom Säuglingsalter bis zum 18. Lebensjahr vorgestellt werden. Das Anliegen der Arbeit des SPZ ist es, aus der ganzheitlichen Betrachtung des Kindes heraus ein Förderkonzept / Therapiekonzept zu entwickeln. Das erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Eltern als engste Vertraute des Kindes, mit notwendigen medizinischen oder therapeutischen bzw. komplementären Einrichtungen (Kita, Schule, Ämter).

Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
Sitz im Klinikum für Kinder- und Jugendmedizin
Heilbronner Str. 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335/ 5484916
Fax: 0335/ 5484990

Das Angebot der Frühförderung ist für Babys, Kleinkinder und Vorschulkinder, die in ihrer Entwicklung auffällig sind.

Das Angebot umfasst u.a.:

- Einzelförderung
- Kleingruppenförderung
- Elternberatung oder Beratung anderer Bezugspersonen
- Informationen zur Entwicklung und Erziehung des Kindes;
- sozialrechtliche Beratung etc.

Grundlage der Förderung ist ein familiennaher und ganzheitlicher Ansatz, d.h. das Kind wird in seiner Gesamtentwicklung und jeweils individuellen Lebenssituation betrachtet und die Fördermaßnahmen werden darauf abgestimmt. Die Frühförder- und Beratungsstelle arbeitet eng mit anderen Fachkräften und –diensten zusammen, wie Logopäden, Kinderärzte, Beratungsstellen etc.

Frühförder- und Beratungsstelle
Marktplatz 3
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335/ 680 15 11
Träger: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.
Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/ 680 15 39
Fax: 0335/ 680 15 40



Die Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle führt Beratungen zu Fördermöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten, Lese- und Schreibproblemen, Sprachschwierigkeiten, Hör- und Sehproblemen, körperlichen und motorischen Schwierigkeiten sowie deren Eltern, Lehrern und Vertretern sozialer Einrichtungen durch.	Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle Große Oderstr. 26/27 Tel.: 0335/ 552 4037 Träger: Stadt Frankfurt (Oder)
Die Schulpsychologische Beratungsstelle, die überregional tätig ist, berät bei allen Beeinträchtigungen im Lernen und Verhalten von Schülern.	Schulpsychologische Beratungsstelle Große Oderstr. 26/27 Tel.: 0335/ 552 4037 Träger: Staatliches Schulamt / Sport- und Schulverwaltungsamt
Diese Beratungsstelle berät Eltern, deren Kinder Auffälligkeiten im Verhalten, Entwicklungsverzögerungen, Ängste, körperliche Beschwerden seelischen Ursprungs haben. Sie bieten Diagnostik und Förderung bei speziellen Entwicklungsdefiziten an.	Beratungsstelle für Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung Leipziger Str. 39 15232 Frankfurt (Oder) Tel.: 0335/ 5654-130 Fax: 0335/ 5654-100 e-mail: Caritas.Frankfurt.O@t-online.de Träger: Caritasverband für Brandenburg e. V. Region Frankfurt (Oder)
Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst bietet Eltern von Kindern im 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die Abweichungen in der Entwicklung, Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen zeigen, folgende Leistungen an: • Medizinische und soziale Beratung • Orientierende Untersuchung • Einleitung von Diagnostik und Therapie • Vermittlung von Förderangeboten • Begutachtung zu Eingliederungshilfen nach Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	Kinder – und Jugendgesundheitsdienst (0 bis 18 Jahre) des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt (Oder) Leipziger Str. 53 15232 Frankfurt (Oder)

5.1.3. Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Förderschulen in Frankfurt (Oder)

Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen erfolgt einerseits in Integrationseinrichtungen mit teilstationärer Anerkennung und andererseits in ganz normalen Regelkindertages-einrichtungen (Einzelintegration).

Im Mittelpunkt des pädagogischen Bemühens stehen in den Integrationseinrichtungen mit teilstationärer Anerkennung die Einzelförderung und das gemeinsame soziale Lernen aller Kinder. Den Kindern mit Behinderungen soll die aktive Teilnahme am gemeinsamen Leben helfen, die eigene persönliche Kompetenz zu stärken und ein positives Selbstbild zu entwickeln. Sie werden entweder einzeln oder in Kleingruppen auf der Grundlage eines individuellen Förderprogramms durch Heilpädagogen und Physiotherapeuten und/oder Logopäden regelmäßig gefördert.

Am 31.12.2003 gab es in der Stadt Frankfurt (Oder) 5 Integrationstagesstätten mit teilstationärer Anerkennung und 5 Regel-Kindertagesstätten, die seelisch, körperlich und geistig behinderte Kinder integrativ betreuen (vgl. Anlage 9).

Betreuung von behinderten Kindern in Kitas insgesamt: am 31.12.2001: 280 behinderte Kinder und am 31.12.2002: 247 behinderte Kinder am 31.12.2003: 251 behinderte Kinder
--

Kinder und Jugendliche, die aus behinderungsbedingten Gründen in Regelschulen nicht hinreichend gefördert werden können, werden in Förderschulen zu den schulischen Zielen geführt, die für sie erreichbar sind.

In der Stadt Frankfurt (Oder) gibt es gegenwärtig (2004) 4 Förderschulen, in denen die besonderen Bedürfnisse von Schülern mit allgemeinen Entwicklungsstörungen und umfangreichen Lernbeeinträchtigungen, mit sprachlichen Auffälligkeiten, mit Verhaltensstörungen und mit geistigen Behinderungen in Erziehung und Bildung berücksichtigt werden. Auf Grund rückläufiger Kinderzahlen sind im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Veränderungen (nachfolgend beschrieben) vorgesehen.

I. Förderschule Lessingschule – Allgemeine Förderschule Sabinusstr. 1 15232 Frankfurt (Oder)	Sonderpädagogische, lebenspraktische Bildung und Erziehung für lernbehinderte Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 1 bis 10. Der Schwerpunkt an der Schule liegt im musisch-künstlerischen Bereich und in der individuellen Förderung.
II. Förderschule Käthe-Kollwitz-Schule – Allgemeine Förderschule II Bergstr. 123 15234 Frankfurt (Oder)	Individuelle Förderung und Betreuung erfahren Kinder und Jugendliche mit Lernbehinderungen und Lernbeeinträchtigungen durch Sonderschul-Pädagogen. Ausrichtung auf die Bildung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten in allen Fachbereichen, um die Schüler lebenspraktisch zu befähigen. Im Juli 2006 soll diese Schule aufgelöst werden. Sowohl Schüler/Innen als auch Lehrer werden in die I. Förderschule, Sabinusstr. 1 umziehen.

III. Förderschule Förderschule für geistig Behinderte Spartakusring 21 a 15232 Frankfurt (Oder)	In einem neu erbauten Schulgebäude mit gut ausgestatteten Klassen- und Unterrichtsräumen, einem Therapiebecken und einer Sporthalle (Neubau 1998 : 10 Mio. DM Investitionskosten) erfolgt der Unterricht auf der Grundlage individueller Förderpläne für Schüler/Innen im Alter von 6 – 18 Jahren.
IV. Förderschule Förderschule für Sprachauffällige Potsdamer Str. 6 15234 Frankfurt (Oder)	Die Schule ist eine Durchgangsschule und führt die Klassen 1 –6. Der Unterricht erfolgt nach dem Rahmenplan und der Stundentafel der Grundschule. Nach erfolgreicher Rehabilitation werden die Kinder zum frühestmöglichen Zeitpunkt an die Regelschule zurückgeführt. Gemäß der Schulentwicklungsplanung wird ab Schuljahr 2006/ 2007 der künftige Standort der Förderschule für Sprachauffällige in der Richtstr. 13 sein.
2. Gesamtschule Richtstr. 13 15234 Frankfurt (Oder) (künftig lt. Schulplanung: Grundschule)	Integration von Kindern mit Körper- und Sinnesbehinderungen für die Klassenstufen 1 bis 10. Individuelle Förderung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch Sonderpädagogen in Klassen mit niedrigen Schülerzahlen und durch physiotherapeutische Leistungen. Die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Körper- und Sinnesbehinderungen an weiterführenden Schulen ist/wird durch barrierefreie Sanierungsmaßnahmen gesichert: - Konrad Wachsmann Oberstufenzentrums (mit Abitur- Schwerpunkt Technik und berufliche Ausbildung) Beeskower Str. 4 - Oberstufenzentrum I (mit gymnasialer Oberstufe – Ausrichtung Wirtschaft und entsprechender Berufsausbildung, wie Wirtschaft, Verwaltung , Sozialwesen) Potsdamer Str. 5 - Gesamtschule Ullrich von Hutten (bis zur 10. Klasse) Große Müllroser Str. 16

Um die Qualität der Förderung von behinderten bzw. von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher unserer Stadt zu verbessern, sollten die bisherigen Verfahrensweisen überprüft und das Angebotssystem weiter entwickelt werden.

Dabei sind sowohl Entwicklungsbedarf des Kindes/ Jugendlichen als auch Unterstützungsbedarf der Familien zu berücksichtigen (ganzheitliche Förderung).

Zur Verbesserung ist erforderlich, dass

- regelmäßig die dem Bedarf entsprechenden fachlich richtigen Hilfs- und Fördermaßnahmen angeboten werden
- ein Kinder- und Jugendpsychotherapeut in der Stadt Frankfurt (Oder) zur Verfügung steht
- in den Schulen in ausreichender Zahl Schulsozialarbeiter tätig sind
- die Förderung zum richtigen Zeitpunkt erfolgt (keine Wartezeiten in der EFB und im SPZ)
- die Maßnahmen frühzeitig und nicht –wie oft- erst mit dem Einsetzen der Schulpflicht beginnen
- eine individuelle Förderung des einzelnen Kindes, insbesondere bei Integration in Regel-Kitas, gewährleistet wird
- Kitas ausreichende präventive und niedrigschwellige Angebote vorhalten
- Erzieher und Lehrer rechtzeitig die Gefahr einer drohenden Fehlentwicklung erkennen bzw. frühzeitigsetzende Hilfsmaßnahmen empfehlen
- die Arbeit mit Eltern, Erziehern und Lehrern ausreichend qualifiziert wird
- in den Schulen noch stärker eine dem individuellen Bedarf des behinderten Kindes/ Jugendlichen entsprechende Förderung erfolgt
- Pädagogen mit Kompetenzen zum Umgang mit „schwierigen“ Kindern noch besser ausgestattet werden.
- die kitaintegrierte Förderung zur gezielten Förderung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten etabliert wird.

5.1.4. Unterstützung der Familien mit behinderten Kindern

Die Behinderung eines Kindes bringt starke Belastungen für die Familie mit sich. Es erfordert von Angehörigen viel Geduld, Zeit und Kraft. Die Belastungen haben oft negative Folgen für die Gesundheit, die Partnerschaft und auf das ausgeglichene Leben aller Familienmitglieder.

Angehörige, die mit behinderten Menschen leben, haben –wie alle Menschen- das grundlegende Bedürfnis auf ein paar Stunden eigene Freizeit oder Entlastung von der Aufsicht und Pflege.

Dadurch kann die Lebensqualität der betroffenen Familien gesteigert und die Betreuungs- und Pflegefähigkeit der Angehörigen gefördert werden. Bei überlasteten Familien mit behinderten Angehörigen könnte leicht der Wunsch nach stationärer Unterbringung entstehen.

Deshalb ist es erforderlich, -entsprechend den Wünschen der Eltern von Kindern mit Behinderungen- vielfältige unterstützende und entlastende familienorientierte Maßnahmen anzubieten.

Bei der Umsetzung dieses Vorhabens ist u.a. seit Jahren der familienentlastende Dienst (FED) der Lebenshilfe e.V. Frankfurt (Oder) ein kooperativer und kompetenter Partner.

Familienentlastender Dienst (FED)
Träger: Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e. V.
Frankfurt (Oder)
Johann- Eichhorn- Str. 24
Tel.: 0335/5003578
oder 01723875003

Dieser Dienst ist in der Stadt Frankfurt (Oder) ein fester und unverzichtbarer Bestandteil des Leistungsangebotes für Menschen mit Behinderungen geworden. Er ist vom Land Brandenburg anerkannt als niedrigschwelliges Angebot nach § 45 b Abs. 1 Ziff. 4 SGB XI für das Betreuungsangebot für Menschen mit geistiger Behinderung, in Form einer Betreuungsgruppe, sowie der stundenweisen Betreuung im häuslichen Bereich zur Entlastung pflegender Angehöriger gem. § 2 AnerkV SGB XI und wird von der Stadt finanziell unterstützt. Von den Familien ist ein entsprechender Selbstkostenanteil aufzubringen.

Angebote des FED für Kinder und Jugendliche:

- Betreuung im familiären Rahmen (in der Wohnung) oder in den Betreuungsräumen der FED
- Individuelle und fachgerechte Betreuung von Kindern. rund um die Uhr . Die Betreuungszeit richtet sich nach den Bedürfnissen der Familie (stundenweise, Betreuung am Abend, Betreuung am Wochenende, Kurzzeitbetreuung).
- Vor- und nachschulische Betreuung von behinderten Kindern
- Sozialpädagogische Betreuungen von Schülern aus Förderschulen

Zur Zeit wird dieser Dienst von ca. 25 Familien zur individuellen stundenweisen bzw. tageweisen Betreuung in Anspruch genommen wurde.

Auch die Beratung von Familienangehörigen ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit des FED. Mit dieser Unterstützung können die Belastungen in der Familie reduziert, die häusliche Atmosphäre stabilisiert, den Angehörigen mehr Selbständigkeit und Lebensqualität ermöglicht werden.

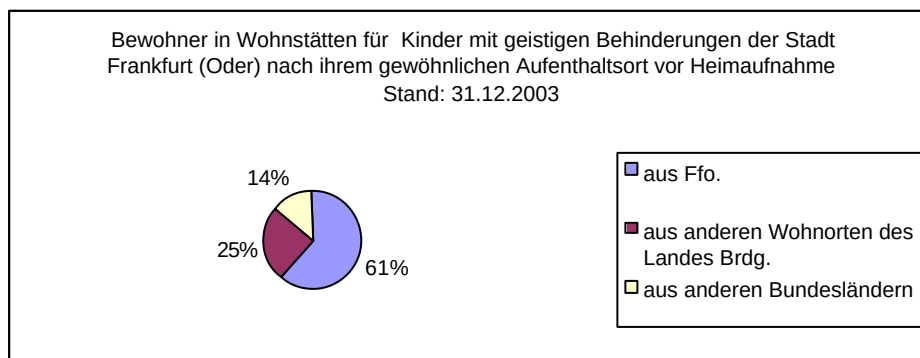
5.1.5. Wohnstätten für Kinder mit geistigen Behinderungen

In Frankfurt (Oder) gibt es zwei Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen, die der Verein Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder betreibt:

- Wohnstätte Birnbaumsmühle mit 14 Plätzen und
- Wohnstätte Hanna-Keller-Haus mit 24 Plätzen (vgl. Anlage 11).

Viele der Bewohner sind inzwischen über 15 Jahre alt (vgl. Anlage 12).

Die bestehenden Wohnstättenplätze sind in Frankfurt (Oder) in einem hohen Umfang stadtübergreifend belegt. 39 % der behinderten Kinder und Jugendlichen in den Wohnstätten sind nicht aus Frankfurt (Oder), sie hatten ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort (gA) vor Aufnahme in die Einrichtung in einem anderen Wohnort .



Die Wohneinrichtung „Birnbbaumsmühle“ bietet 14 Kindern und Jugendlichen mit mehrfachen Behinderungen ein Zuhause. Es bestehen familienähnlichen Strukturen, die es dem Einzelnen ermöglichen, sich mit seinen Besonderheiten einzubringen und angenommen zu fühlen. Aufgenommen werden Kinder ab dem 5. Lebensjahr.



**Wohnstätte für geistig behinderte
Kinder und Jugendliche
„Birnbbaumsmühle“
Birnbbaumsmühler Weg 5-7**

„Birnbbaumsmühle“ ist ein Zuhause für Kinder und Jugendliche, die geistig behindert bzw. auf Grund traumatischer Erlebnisse schwer wahrnehmungsgestört sind. Ziel der pädagogischen Betreuung ist es, durch intensive emotionale Zuwendung jeden Bewohner in seiner Einzigartigkeit anzunehmen und zu fördern. Wichtige Aspekte der Arbeit sind die mögliche Wiedereingliederung der Kinder und Jugendlichen in ihr ursprüngliches soziales Umfeld und das Erreichen größtmöglicher Selbständigkeit.

Die möglichst normale Alltagsgestaltung schließt die Übernahme von Pflichten im hauswirtschaftlichen Bereich (Zimmerreinigung, Küchendienste u.a.), aber auch das gemeinsame Feiern (Feste des Kirchenjahres, Geburtstage, Kindertag) mit ein. Spaziergänge, Einkaufsbummel, Kino- und Theaterbesuche bereiten den Kindern und Jugendlichen Spaß und schulen gleichzeitig ihre Fähigkeiten zur Aufnahme sozialer Kontakte. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Freizeitangebote außerhalb der Wohneinrichtung zu nutzen (Christenlehre, Musikschule, Sporttraining, Besuche bei Freunden u.a.m.). Einmal im Jahr fahren alle gemeinsam in den Urlaub. Es gibt gute Kontakte zu Förderschulen und es wird mit einer Werkstatt für Behinderte zusammengearbeitet. Außerdem ist die Kooperation mit Ärzten, Physiotherapeuten, Beratungsstellen und Logopäden eine unerlässliche Hilfe.

Die vollstationäre Einrichtung besteht aus zwei kleinen Häusern, die verkehrstechnisch günstig angebunden am Stadtrand gelegen ist. „Birnbbaumsmühle“ ist von einem größeren Gartengelände umgeben, welches vielfältige Möglichkeiten zum Spielen und Herumtoben, aber auch zu gärtnerischer Betätigung bietet. Im Haupthaus können 10 Bewohner leben. Liebevoll eingerichtete Ein- und Zweibettzimmer bieten eine angenehme Wohnatmosphäre. Im kleineren Nebenhaus können bis zu 4 Jugendliche wohnen.

Das **Hanna - Keller - Haus** ist ein rollstuhlgerechter Bau mit einer Kapazität von 24 Plätzen. Die Betreuung in kleinen Gruppen jeweils 6 Bewohner ermöglicht ein familienähnliches Zusammenleben in liebevoller Pflege.



**Wohnstätte für geistig behinderte
Kinder und Jugendliche
„Hanna-Keller-Haus“
Amselweg 15
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335/41456-0**

Im „Hanna - Keller – Haus“ leben Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen, körperlichen Beeinträchtigungen und teilweise erheblichen Sinnesschädigungen. Viele Bewohner haben cerebrale Anfallsleiden.

Ziel der Betreuung ist es, jeden Bewohner in seiner Einzigartigkeit anzunehmen und zu fördern. Der Arbeitsansatz beinhaltet u.a. individuelle Bewegungsförderung, Hilfestellung bei möglichst selbständiger Nahrungsaufnahme und Körperpflege sowie die Anbahnung und Weiterentwicklung kommunikativer Fähigkeiten. Selbstverständlich sind vorbereitende und unterstützende Maßnahmen zur schulischen Förderung.

Die Freizeitgestaltung orientiert sich am normalen Tagesrhythmus. Wichtig sind Aufenthalte im Freien, auch außerhalb der Wohnstätte. Angebote kultureller Einrichtungen werden geprüft und individuell genutzt. Gemeinsame Feiern und die alljährlichen Urlaubsfahrten sind Höhepunkte des Zusammenlebens.

Der 1995 fertiggestellte Neubau in der ruhige Stadtrandlage bieten eine hohe Wohnqualität. Die miteinander verbundenen Pavillons bieten vier Wohngruppen Platz. Fast jedem Bewohner kann ein Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden. Liebevoll gestaltete

Gemeinschaftsräume, der Physiotherapieraum und die Snoezel- Möglichkeit runden das räumliche Angebot ab. Selbstverständlich ist die barrierefreie und kindgerechte Gestaltung des Außengeländes. Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche, die vollstationär pflegebedürftig sind. Nach Ablauf der jeweils vereinbarten Probezeit kann das Kind bis zum Erwachsenenalter in der Wohnstätte verbleiben.

5.2. Eingliederungshilfen für Menschen mit einer körperlichen Behinderung

Menschen mit Behinderungen können im Vergleich zu nicht behinderten Menschen oft nur eingeschränkt ihre allgemeinen Lebensinteressen verwirklichen, so dass es eine elementare Aufgabe kommunaler Sozialpolitik ist, die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu sichern, um die Führung eines selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen.

Durch das Vorhalten von spezifischen Hilfsmaßnahmen muss es gelingen, den Menschen mit Behinderungen zu befähigen, ein möglichst eigenständiges Leben in einem Umfeld zu führen, das so normal wie möglich ist.

Kernstück des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche. Menschen mit Behinderungen sollen zu allen Lebensbereichen einen umfassenden Zugang haben. Das Ziel einer allgemeinen Barrierefreiheit umfasst neben der Beseitigung räumlicher Barrieren für Rollstuhlfahrer/innen und Gehbehinderte, auch die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für Sehbehinderte sowie die barrierefreie Kommunikation etwa mittels Gebärdendolmetscher oder über barrierefreie elektronische Medien.

5.2.1. Lebenssituation der Menschen mit körperlichen Behinderungen

Die meisten Behinderungen beruhen auf einer körperlichen Beeinträchtigung.

Bei Menschen mit körperlichen Behinderungen handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe.

Menschen mit körperlichen Behinderungen stoßen in ihrem Alltag vielerorts auf Barrieren, seien es bauliche Hindernisse oder Barrieren in den Köpfen.

Im Alltag könnten Barrieren vermieden werden, wenn auch nichtbehinderte Menschen sie als solche wahrnehmen und bewerten würden.

Gesetze und Regelungen, die Barrierefreiheit verlangen, sind wichtige Grundlagen, um eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Dazu gehören:

- das Grundgesetz mit dem Diskriminierungsverbot „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“
- das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze
- die brandenburgische Bauordnung und entsprechende DIN-Normen.

Von besonderer Bedeutung ist die Bereitstellung barrierefreier Wohnungen für Menschen mit Behinderungen.

Aber gerade diese Bereitstellung von barrierefreien „finanzierbaren“ Wohnungen wird von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen als unzureichend beurteilt.

Die nach der politischen Wende entstandenen 16 geförderten barrierefreie Wohnungen in der Stadt Frankfurt (Oder)

2	4-	Raum-Wohnungen
2	3-	Raum-Wohnungen
10	2-	Raum-Wohnungen
2	1,5-	Raum-Wohnungen

decken bei weitem nicht den Bedarf, den Menschen mit Behinderungen haben (die Anzahl der barrierefreien Wohnungen des freien Wohnungsmarktes ist nicht bekannt).

Die Zugänge zu „normalen“ Wohnungen, die von Menschen mit Behinderungen genutzt werden müssen, sind meist nicht barrierefrei.

Auch die soziale Infrastruktur in Frankfurt (Oder) berücksichtigt noch nicht im ausreichenden Maße die Erfordernisse, die den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

So wird diese u. a. durch den unzureichende Einsatz behindertengerechter Bahnen und das Vorhalten entsprechender Haltestellen in Frankfurt (Oder) erschwert. Z. B. ist keine Bushaltestelle beim SMC vorzufinden, die es Rollstuhlfahrern möglich machen würde, die Einkaufs- und Dienstleistungs-Einrichtungen eigenständig zu nutzen. Es gibt nicht überall in der Stadt Ampeln, die es Menschen mit einer Sinnesorganbehinderung ermöglichen, ohne Begleitung am öffentlichen Leben teilzunehmen.

In öffentlichen Einrichtungen, wie Gaststätten, fehlen oftmals behindertengerechte Toiletten. Selbst bei Neubauten von Gaststätten ist dieses Erfordernis nicht ausreichend umgesetzt worden.

Im Schulbereich der Stadt Frankfurt (Oder) gibt es seit den letzten Jahren zahlreiche Aktivitäten, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen den barrierefreien Zugang zu allen Bildungswegen zu ermöglichen. Beispielhaft dafür sind die behindertengerechte Sanierung der 2. Gesamtschule, die derzeitige behindertengerechte Sanierung des Oberstufenzentrums I, des Konrad-Wachsmann- Oberstufenzentrums, die komplett barrierefrei sanierte Förderschule für geistig behinderte Schülerinnen und Schüler und die gegenwärtig geplante behindertengerechte Sanierung der 1. Gesamtschule. Darüber hinaus ist auch die Sanierung einer Turnhalle für die Nutzung von Menschen mit Behinderungen erfolgt. Und damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen den Klub der 2. Gesamtschule besuchen können, wurde sogar ein Fahrstuhl eingebaut.

Am 7. Mai 2002 wurde –organisiert vom Behindertenverband- eine Podiumsdiskussion mit politischen Entscheidungsträgern und Betroffenen durchgeführt. Es wurde darüber diskutiert, was in der Stadt Frankfurt (Oder) passieren muss, damit sie eine Stadt ist (bleibt oder wird?), in der Menschen mit Behinderungen sich wohlfühlen können.

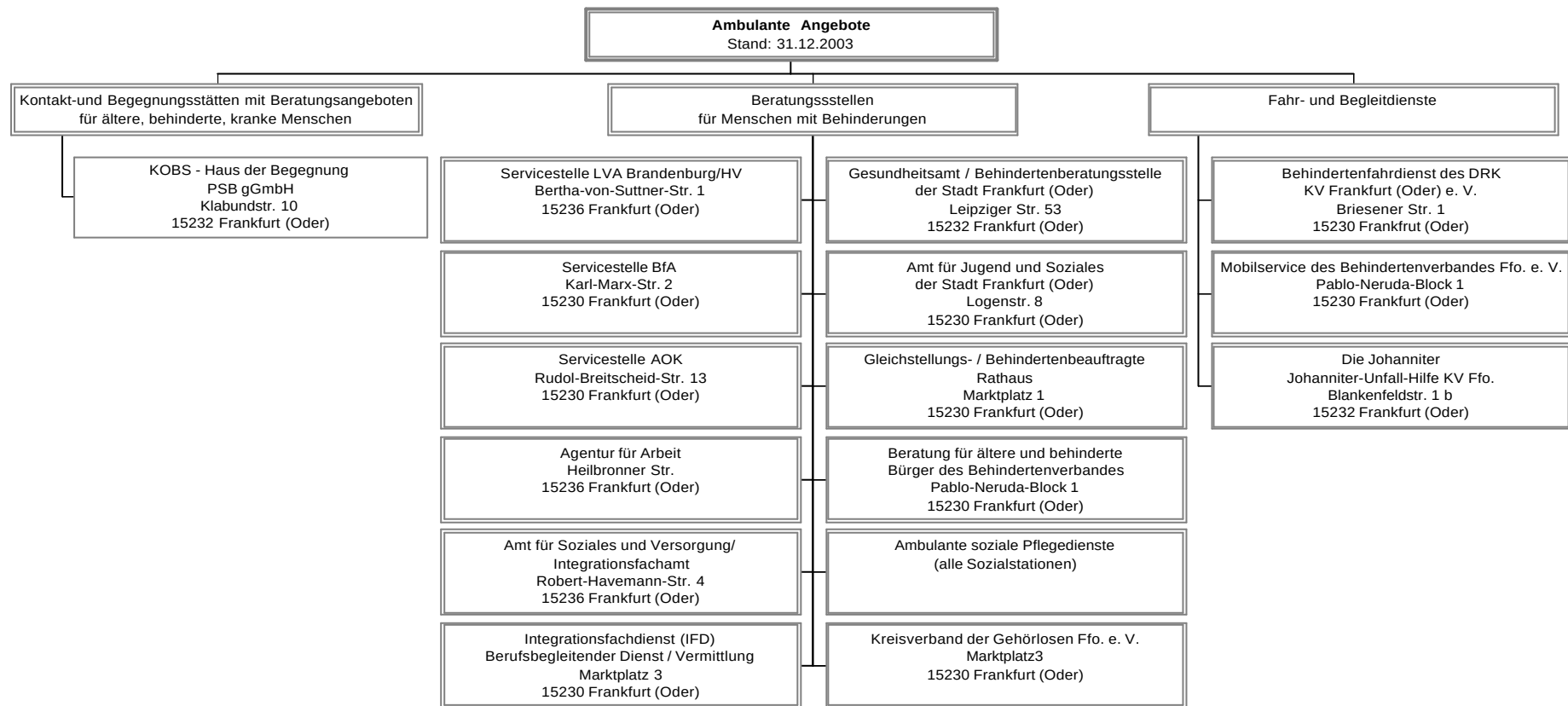
„Wir wollen, dass sich unsere Stadt, wie viele europäische Städte der Erklärung von Barcelona „Die Stadt und die Behinderten“ anschließt und somit ein deutliches Zeichen für Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen setzt.
Wir übergeben den politischen Entscheidungsträgern einen Musterantrag dazu“.⁵

Einstimmig haben dann am 26. Juni 2003 Frankfurts Stadtverordnete beschlossen, dass die Stadt der „Erklärung von Barcelona“ beitrifft. Zur Umsetzung dieser Erklärung wurde dem Konzept „Barrierefreies Frankfurt (Oder)“ zugestimmt, dessen Ziel es ist, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern. Außerdem soll die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleistet werden.



⁵ AKTION JUSTITIA für eine barrierefreie Stadt Frankfurt (Oder), 7. Mai 2002

5.2.2. Strukturübersicht der ambulanten Angebote für Menschen mit körperlichen Behinderungen



5.2.3. Ambulante soziale Angebote

Auch im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen gilt der Grundsatz „Ambulant vor stationär“, wobei prinzipiell der individuelle Hilfebedarf zu berücksichtigen ist.

Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (z. B. aufgrund einer Geh-, Hör- oder Sehbehinderung), besitzt die „eigene Wohnung“ die größte integrative Funktion. Viele Menschen mit Behinderungen haben durchaus die soziale Kompetenz und Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung.

Menschen mit Behinderungen leben in der gleichen Wohnumwelt des jeweiligen Gemeinwesens wie nichtbehinderte Menschen. Allerdings sind hier Menschen mit Behinderungen besonders abhängig von dem Vorhandensein und der Erreichbarkeit der Angebote der Kultur, Erholung, Versorgung, Bildung und Verkehr innerhalb der Infrastruktur der Stadt.

Deshalb sind die ambulanten Dienste als Unterstützungsangebote eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben. Der Auf- und Ausbau ambulanter Dienste schafft die Grundlage für ein am Normalisierungsprinzip orientiertes Versorgungssystem.

Die Sicherung angemessener ambulanter Versorgungsstrukturen ist Aufgabe der Stadt.

Beratungsstellen

Information und Beratung sind angesichts des umfangreichen und komplizierten Rehabilitationsrechtes und der verschiedenen Angebote sozialer Dienste und Einrichtungen regelmäßig notwendig, damit Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen Zugang zu den bestehenden Hilfe- und Unterstützungsleistungen finden können.

Menschen mit Behinderungen haben auch oft grundlegende Probleme, die für den Einzelnen aus seiner Behinderung heraus entstehen. Daraus resultieren Verunsicherung, Isolation und gemindertes Selbstwertgefühl.

Mit individuellen Beratungen der verschiedenen Kontakt- Begegnungs- und Beratungsdienste sollen diese Probleme gelöst werden.

Insbesondere stellt sich der **Behindertenverband e. V.** seit Jahren der Aufgabe der Beratung und ambulanten Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen. Täglich können sie sich in den Clubräumen des Vereins beraten lassen. Es besteht für sie die Möglichkeit, an geselligen-integrativen Projekten teilzunehmen bzw. Bildungsangebote (Sprach- und Computerkurse) zu besuchen.

Die Beratung zur Inanspruchnahme spezifischer Hilfsmittel und individueller Betreuung wird im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements in hohem Maße von selbst mit Behinderung betroffenen Menschen durchgeführt. Die Sach- und Fachkompetenz der Beratungen wirkte sich sehr positiv auf die Qualität und Inanspruchnahme des Hilfeangebotes aus.

Ebenso ist das **Haus der Begegnung u. a. Treffpunkt** von Menschen mit Behinderungen. Hier geben auch Selbsthilfegruppen, wie die Selbsthilfegruppe der an Multiple Sklerose Erkrankten, für und vor allem durch und mit den Betroffenen und deren Angehörige Hilfe zur Selbsthilfe.

Fahr- und Begleiddienste

Mobilität ist eine Grundvoraussetzung zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Entsprechend haben Schwerbehinderte, die in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Am 31.12.2003 hatten 4.469 Behinderte einen Schwerbehindertenausweis mit dem Ausweismerkzeichen der Freifahrtmöglichkeit.

Andere Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte können auch zu Ermäßigungen bei den Aufwendungen zum Betrieb eines Pkw führen.

Dies sind jedoch keine hinreichenden Voraussetzungen, um Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch Mobilität tatsächlich zu ermöglichen. Wie bereits im

Abschnitt 5.2.1. beschrieben sind die Zugänge zu vielen kulturellen und anderen öffentlichen Einrichtungen für Rollstuhlfahrer häufig unmöglich oder erheblich erschwert. Barrierefreiheit in der Stadt kann jedoch -trotz aller Bemühungen- angesichts der hohen Kosten und knapper Mittel nur schrittweise umgesetzt werden.

Die Fahr- und Begleitdienste werden in unserer Stadt angeboten, um den Menschen mit Behinderungen die Mobilität zu ermöglichen. Mit ihnen sollen auch die behinderten Menschen unterstützt werden, die aufgrund ihrer intellektuellen Möglichkeiten auf Hilfen anderer Menschen angewiesen sind.

Die speziellen **Fahr- und Begleitdienste des DRK, des Mobildienstes des Behindertenverbandes und der Johanniter- Unfall-Hilfe** stellen für bestimmte Behindertengruppen die einzige Möglichkeit dar, mehr oder weniger regelmäßige Aktivitätsziele zu erreichen, die eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

Das betrifft weniger die Bereiche Schule/Ausbildung und Arbeit, da es sich hier um vorrangige Verpflichtungen Dritter handelt (z. B. Krankenkasse für Fahrkosten nach dem SGB V, Schulträger für Fahrkosten nach dem BbgSchulG).

Es geht vielmehr um die Dienste, die die Aktivitätsfelder zur wünschenswerten und zur selbständigen Lebensführung erschließen.

Die Zielgruppe wird im wesentlichen durch schwer gehbehinderte Personen gebildet, die öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten benutzen können.

D. h., die Menschen mit Behinderungen (auch die Menschen im hohen Lebensalter und deren Angehörigen), die diese Dienste in Anspruch nehmen, sind nicht in der Lage, allein aus der Wohnung zu kommen, der Weg zur Haltestelle gestaltet sich schwierig, ständig sind sie auf Hilfe angewiesen.

Durch die Leistungen der Fahr- und Begleitdienste wird erreicht, dass die Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen ein aktives menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben führen und am öffentlichen Leben teilnehmen können. Die individuelle Betreuung durch Hilfskräfte bzw. Betreuungspersonal, gemeinsame Urlaubs- und Freizeitgestaltung, die Erledigung von Behördengängen, gemeinsames Einkaufen, individuelle Beratung und Betreuung bei der Meisterung der Probleme im Alltag tragen dazu bei.

Die Fahr- und Begleitdienste werden rege genutzt.

5.2.4. Unterstützung bei der Aufnahme, der Ausübung und Sicherung des Arbeitsplatzes

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen grundsätzlich eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Es geht sowohl darum, bestehende Arbeitsverhältnisse zu erhalten als auch darum, die Schaffung und Besetzung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung zu unterstützen.

Auf Grund der hohen Arbeitslosigkeit in der Stadt Frankfurt (Oder) ist es jedoch schwierig, für sie einen Arbeitsplatz zu finden.

Der Integrationsfachdienst (IFD) bietet behinderten Menschen mit der Vermittlung - im Auftrag der Agentur für Arbeit (künftig im Auftrag des Integrationsamtes)- und Berufsbegleitung schwerbehinderter Menschen - im Auftrag des Integrationsamtes- Unterstützung bei der Aufnahme, der Ausübung und der möglichst dauerhaften Sicherung eines Arbeitsplatzes.

Durch den Integrationsfachdienst werden Menschen mit Behinderungen individuell auf ihrem beruflichen Weg begleitet.

Zu den Angeboten für Arbeitssuchende mit Behinderungen gehören u.a. das

- gemeinsame Ermitteln geeigneter Tätigkeitsfelder,
- Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche sowie Einarbeitung am Arbeitsplatz,

- die Beratung und Betreuung bei den unterschiedlichsten Problemen und Konflikten am Arbeitsplatz.

Arbeitgeber erhalten Informationen und werden beraten z. B. über

- Fördermöglichkeiten,
- Arbeitsplatzanalysen,
- Arbeitsplatzgestaltung sowie
- Einarbeitung und Training von Arbeitsabläufen
- Auswirkungen der Behinderung am Arbeitsplatz und zu förderlichen Arbeitsbedingungen.

5.3. Eingliederungshilfen für erwachsene Menschen mit einer geistigen und/oder mehrfachen Behinderung

Ziel der Eingliederungshilfe von Menschen mit einer geistigen Behinderung ist ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihre Integration in die Gemeinschaft.

Durch individuell gestaltete und auf die Erweiterung persönlicher Kompetenzen und Fähigkeiten ausgerichtete Betreuung und Förderung ist eine weitestgehend selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Alle Betreuungs- und Fördermaßnahmen sind darauf auszurichten, ein jeweils individuelles Höchstmaß an persönlicher Selbständigkeit für Menschen mit geistiger Behinderung zu erreichen.

5.3.1. Lebenssituation von Menschen mit einer geistigen Behinderung

„Geistig wesentlich behindert ... sind Personen, bei denen infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind“.⁶

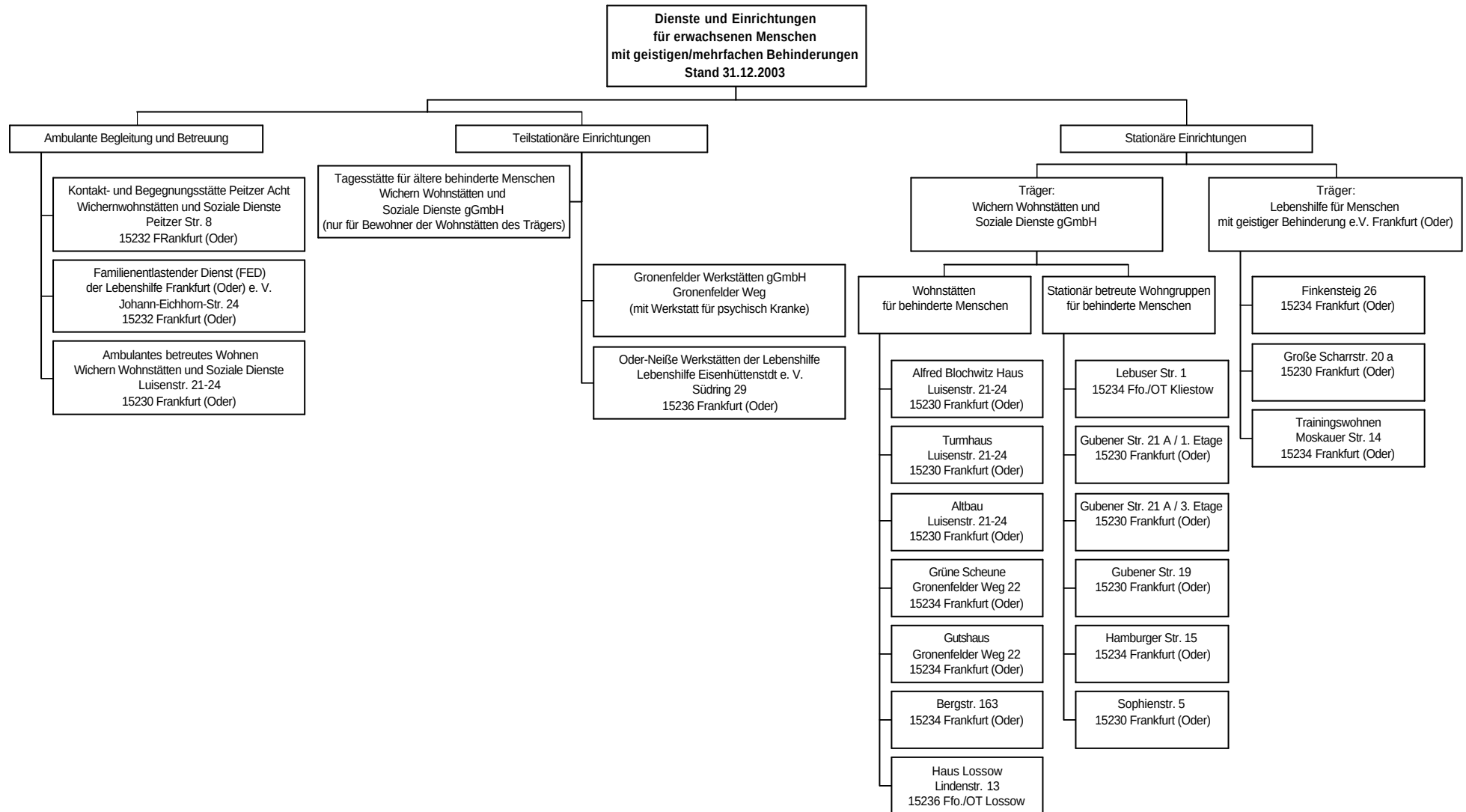
Menschen mit geistigen Behinderungen sind insbesondere in ihren geistigen und psychischen und häufig auch in ihren physischen Fähigkeiten beeinträchtigt, sie sind „anders“, aber sie sind nicht krank. Sie haben bestimmte Verhaltensweisen, die bei anderen Menschen Befangenheit und Unverständnis auslösen. Sie möchten geliebt, angenommen und ernst genommen werden. Auch sie sind lern- und entwicklungsfähig, aber die meisten von ihnen sind zeitlebens auf Hilfe anderer Menschen angewiesen.

„In ihrer Besonderheit können Menschen mit geistiger Behinderung das Leben anderer bereichern, sie sind ihrerseits auf Bereicherung angewiesen.... Einerseits hat er wie jeder Mensch das Bedürfnis nach individueller Lebensführung, andererseits möchte er in der Gemeinschaft mit Menschen leben, durch die er Annahme und Wertschätzung erfährt und diese auch selbst weitergeben kann. Auch Menschen mit geistiger Behinderung haben ihre besondere Lebensgeschichte. Sie sind aber oft nicht in der Lage, diese zu erinnern und zu reflektieren. Die zum Teil belasteten Biographien und die dadurch gewonnenen Lebenserfahrungen spiegeln sich in ihrem Verhalten wider. Menschen mit geistiger Behinderung sind ebenfalls auf der Suche nach einem Sinn für ihr Leben und Tun.“⁷

⁶ § 2 der Verordnung nach § 47 BSHG (Eingliederungshilfe-Verordnung)

⁷ aus der Rahmenkonzeption der Abteilung Behindertenhilfe Wichern-Wohnstätten und Soziale Dienstleistungen gGmbH Frankfurt (Oder) 2003

5.3.2. Strukturübersicht der Angebote für erwachsenen Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung



5.3.3. Niedrigschwellige ambulante Angebote

Mit niedrigschwelligen Angeboten, wie Beratungsstellen, Familienentlastender Dienst und anderen weitestgehend institutionell geförderten Hilfeangeboten, insbesondere auch mit der Frühförderung können kostenintensive Angebote, z. B. stationäre Hilfen vermieden oder zumindest hinausgeschoben werden. Die Hilfeempfänger können länger im häuslichen Umfeld betreut werden. Je niedrigschwelliger eine Hilfe ist, umso mehr wird die Nutzung der Eigenpotenziale gefordert und gefördert.

Der Wunsch von Menschen mit einer geistigen und/oder mehrfachen Behinderung außerhalb von Einrichtungen zu leben und ihr Recht auf Selbstbestimmung geltend zu machen, zieht oftmals Beratungsbedarf nach sich.

Deshalb wurde im März 2003 von dem Träger Wohnstätten und Soziale Dienste gGmbH die **Beratungs- und Begegnungsstätte** für Menschen mit einer geistigen Behinderung und deren Angehörige „**Peitzer Acht**“ im Stadtteil Altberesinchen eröffnet.

Ziel dieser Beratungs- und Begegnungsstätte ist es, Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung, deren Angehörige und/oder gesetzlichen Betreuer über Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten. Außerdem werden auch Fragen zu allgemeinen sozialen Belangen beantwortet.

Erwachsene Menschen, die zu Hause, in einer ambulanten betreuten Wohnform oder stationär betreuten Wohngruppe leben, können in der „Peitzer Acht“ Freunde treffen und Kontakte knüpfen, sei es bei offenen Treffen, Kursen oder Monatsangeboten.

Die Beratungs- und Begegnungsstätte hat gegenwärtig einen festen Besucherkreis von ca. 25 Personen. Einige Freizeitangebote werden in Zusammenarbeit mit lokalen Einrichtungen, z. B. der Volkshochschule, organisiert.

Die Beratungs- und Begegnungsstätte bietet Raum, um sich auszutauschen, z. B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen oder innerhalb von Gesprächskreisen. Im Jahr 2004 soll zudem ein Elternkreis initiiert werden.

Der Familienentlastende Dienst der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Frankfurt (Oder) (FED), der bereits im Abschnitt 5.1.4. als Angebot für Familien mit Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen benannt wurde, ist auch ein auf Dauer angelegtes Angebot für Familien mit erwachsenen behinderten Menschen.

Er besteht schon seit dem 01.03.1990 in Frankfurt (Oder) und bietet Eltern, die einen Angehörigen mit geistiger Behinderung versorgen, eine Entlastung in vielfältigen Belastungssituationen. Er übernimmt die zeitweise Pflege und Betreuung der Angehörigen mit einer Behinderung sowohl in besonderen Situationen (z. B. Krankheit der Eltern) als auch im alltäglichen Lebensbereich.

Neben den Beratungen und Betreuungen nach Bedarf werden auch Freizeitangebote für Erwachsene mit geistiger Behinderung, z.B. Tages- und Urlaubsfahrten, kreatives Gestalten und musikalische Betätigung organisiert.

Mit den Angeboten des FED wird den betreuenden Angehörigen die Möglichkeit gegeben, auch eigenen persönlichen Interessen nachgehen zu können. Durch die entlastende Wirkung des FED sollen die Eltern in die Lage versetzt werden, die Betreuung ihres Angehörigen mit Behinderungen besser bewältigen zu können. Nur auf diesem Weg kann eine stationäre Unterbringung vermieden bzw. hinausgeschoben werden.

5.3.4. Ambulantes Betreutes Wohnen

Ziel der ambulanten Betreuung ist es, behinderten Menschen bei der Umsetzung ihres Wunsches nach eigenverantwortlichem Leben beratend und begleitend behilflich zu sein und zu unterstützen.⁸

Das ambulante Betreute Wohnen für Menschen mit einer geistigen und/oder Mehrfachbehinderung ist in der Stadt Frankfurt (Oder) durch den Träger Wichern Wohnstätten und Soziale Dienste gGmbH in den letzten Jahren aufgebaut und entwickelt worden.

Im November 2001 wurde zwischen der Stadt und Wichern Wohnstätten und Soziale Dienste gGmbH die erste Leistungsvereinbarung geschlossen, die sichern soll, dass für Menschen mit einer geistigen und/ oder Mehrfachbehinderung oder für Menschen, die von einer geistigen und/ oder Mehrfachbehinderung bedroht sind, Eingliederungshilfe in Form von ambulant betreutem Einzel- oder Paarwohnen erfolgt.

Die behinderten bzw. die von Behinderung bedrohten Menschen leben außerhalb einer Einrichtung, sind Mieter ihrer Wohnungen und werden durch geeignete Fachkräfte betreut.

Dieses Angebot richtet sich an erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung,

- „die vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer nicht zur selbständigen Lebensführung fähig sind
- für die eine stationäre Hilfe nicht, noch nicht oder nicht mehr gewollt ist
- denen es ausreicht, dass nur noch zu bestimmten Zeiten ein Betreuer zur Verfügung steht
- die trotz ihrer geistigen Behinderung Verantwortung in vielen Bereichen ihres Lebens für sich selbst übernehmen wollen
- die ständig wiederkehrende Abläufe im Alltag weitgehend selbständig bewältigen können
- die sich Hilfe anfordern können, wenn sie diese benötigen.

Durch individuell erforderliche Betreuungsleistungen gewähren Fachkräfte Hilfe bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, bei der Erledigung aller schriftlichen und behördlichen Belange, zeigen mögliche Tagesstrukturen und Teilnahme an gemeinsamen Freizeitgestaltungen auf. Sie stehen den Menschen mit Behinderungen in Konfliktsituationen und bei persönlichen Problemen beratend und helfend zur Verfügung.

Mit dieser Förderung zur Entwicklung der Selbsthilfepotentiale wird die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Lebens- und Wohnbereich verwirklicht.

Diese Angebote sind als Alternative zum stationären Wohnen weiter zu entwickeln.

Der Träger Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Frankfurt (Oder) beabsichtigt schon seit längerer Zeit, Ambulant Betreutes Wohnen in sein Leistungsspektrum aufzunehmen. Die Vereinbarung mit der Stadt wird gegenwärtig abgeschlossen.

⁸ aus der Konzeption „Ambulant Betreutes Wohnen der Wichern-Wohnstätten und Soziale Dienste gGmbH“

5.3.5. Teilstationäre Einrichtungen

Teilstationäre Einrichtungen für erwachsenen Menschen mit Behinderungen sind Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Tageseinrichtungen.

Der größte Teil der teilstationären Hilfen sind die Hilfen in den Werkstätten für behinderte Menschen.

Ziel der Werkstätten ist die berufliche und soziale Rehabilitation der Menschen mit Behinderungen. Hier erhalten Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung keinen bzw. noch keinen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden konnten, die Möglichkeit einer sinnerfüllten Tätigkeit nachzugehen.

Darüber hinaus tragen begleitende Angebote dazu bei, die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, ihre Selbständigkeit im eigenen Lebensbereich zu verbessern und soziale Integration zu erleichtern.

Die Betreuung der Beschäftigten mit Behinderungen wird durch qualifizierte und engagierte Fachkräfte mit guten Fachkenntnissen, sensiblem Einfühlungsvermögen und einer sonderpädagogische Zusatzausbildung gewährleistet.

Die Gronenfelder Werkstätten gGmbH
Gronenfelder Weg 22
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335/ 683890

Die Gronenfelder Werkstätten, gemeinnützige GmbH, sind seit 1990 eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen. Der Werkstattneubau, errichtet unter modernsten Gesichtspunkten, präsentiert vielseitige und differenzierte

Arbeitsplatzangebote, die es jedem hier Beschäftigten ermöglichen, eine geeignete Tätigkeit auszuüben, seine Leistungsfähigkeit zu entwickeln bzw. wiederzugewinnen und ein angemessenes Arbeitsentgelt zu verdienen. Alle Beschäftigten dieser Werkstatt sind Mitglied der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung.

In die Gronenfelder Werkstätten kann jeder Mensch mit einer geistigen oder psychischen Behinderung aufgenommen werden, sofern er gemeinschaftsfähig, von Pflege weitgehend unabhängig und in der Lage ist, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erbringen. Der Berufsbildungsbereich vereint in seinem Anliegen praktische und theoretische Ausbildungsfelder. Diese sollen den Teilnehmer befähigen, mit seinen individuellen Fähigkeiten und Neigungen weitestgehend selbständig eine Aufgabe im Arbeitsbereich zu übernehmen. Die Ausbildungszeit erstreckt sich über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren.

Insgesamt sind in den Gronenfelder Werkstätten gGmbH jetzt ca. 300 Mitarbeiter/Innen tätig.



In folgenden Bereichen finden verschieden begabte und interessierte, unterschiedlich hilfs- und pflegebedürftige Menschen eine Möglichkeit der Beschäftigung (vgl. Anlage 11).

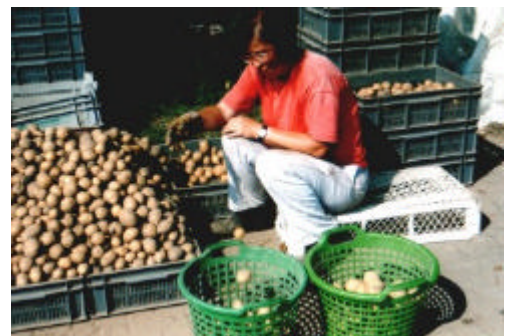
- In der Tischlerei wird ein Regalmöbelsystem aus Massivholz gefertigt, darüber hinaus auch individuelle Produkte nach Kundenwunsch.
- Die Formsteinwerkstatt stellt nichtstandardisierte Mauerziegel für Bauwesen, Restaurierung und Denkmalpflege her.



- Im Bereich Landwirtschaft wird auf rund 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche Landbau nach „Bioland“-Richtlinien betrieben. Hier werden Getreide, Hackfrüchte, Futterpflanzen u.a.m. angebaut. Milchkühe, Rinder, Schweine und Hühner bestimmen das Bild des Viehhofs.
- Die Gärtnerei ist vor allem mit Jungpflanzenanzucht im Gewächshaus und dem Anbau von Feldgemüse befasst.



- In der Abteilung Gemüseaufbereitung wird das Ernteergebnis küchenfertig vorbereitet und verpackt.



- Der Bereich Industrielle Auftragsarbeiten übernimmt Montage- und Verpackungsaufträge aller Art. Ein qualifizierter Vorrichtungsbau ermöglicht es den Beschäftigten, auch kompliziertere Aufträge leistbar zu machen.
- In der Keramikwerkstatt werden Gebrauchsgegenstände, wie Leuchter, Schalen, Pflanzgefäße etc. sowie figürlich-dekorative Keramiken in Einzelstücken und Kleinserien hergestellt.
- Eine Textilwerkstatt bietet den Beschäftigten die Möglichkeit alte Handwerkstechniken, wie Knüpfen, Weben, Applizieren aber auch das Nähen an der Maschine zu erlernen.
- Verschiedene Dienstleistungsgruppen sind mit Hauswirtschafts-, Grünanlagenpflege- und Küchenarbeiten befasst.

Die *Ladenwerkstatt* ist ein Zweigbereich für Menschen mit psychischen Behinderungen. Hier finden die durch eine psychische Erkrankung erwerbsunfähig gewordenen, nicht selten hochqualifizierten Mitarbeiter, Tagesstrukturierung und neue soziale Kontakte. Neben Montage- und Verpackungsaufträgen bieten sie Dienstleistungen der Bürokommunikation wie Kopieren, Drucken, Falten, Heften, Binden, Kuvertieren etc. an. Gegenwärtig sind in dieser Werkstatt mehr als 42 Mitarbeiter/Innen tätig.

Ein angegliederter Laden bietet Artikel aus eigener Produktion, darüber hinaus aus Werkstätten ganz Deutschlands an.

Der *Förder- und Beschäftigungsbereich* bietet Menschen mit schweren geistigen und körperlichen Behinderungen, die den Anforderungen der Arbeitsbereiche noch nicht gerecht werden, Chancen für sinnvolle Beschäftigung und lebenspraktisches Training. Zur Zeit werden hier 20 Personen tagesbetreut.

Vorrangiges Ziel ist es, die behinderten Menschen werkstattfähig zu machen. In einem zeitlich befristeten Rahmen ist diese Zielsetzung zu überprüfen. Ggf. sind andere Hilfeleistungen, wie Hilfen zur Teilhabe in der Gemeinschaft innerhalb der Wohnstätte, erforderlich.

WfbM Lebenshilfe
Oder-Neiße-Werkstätten e. V.
Südring 25
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335/ 540538
Garten-, Landschaftspflege
Elektronikschrötreycling
Schullandkartenreparatur
Kuvertierung
Montage, Verpackung

Der Träger der Werkstatt für behinderte Menschen Südring 29 ist kein Frankfurter Träger (Träger: Lebenshilfe Eisenhüttenstadt e. V.), aber es erfolgen hier auch für behinderte Menschen aus Frankfurt (Oder) Rehabilitations- und Teilhabeleistungen.

Tagesstätte

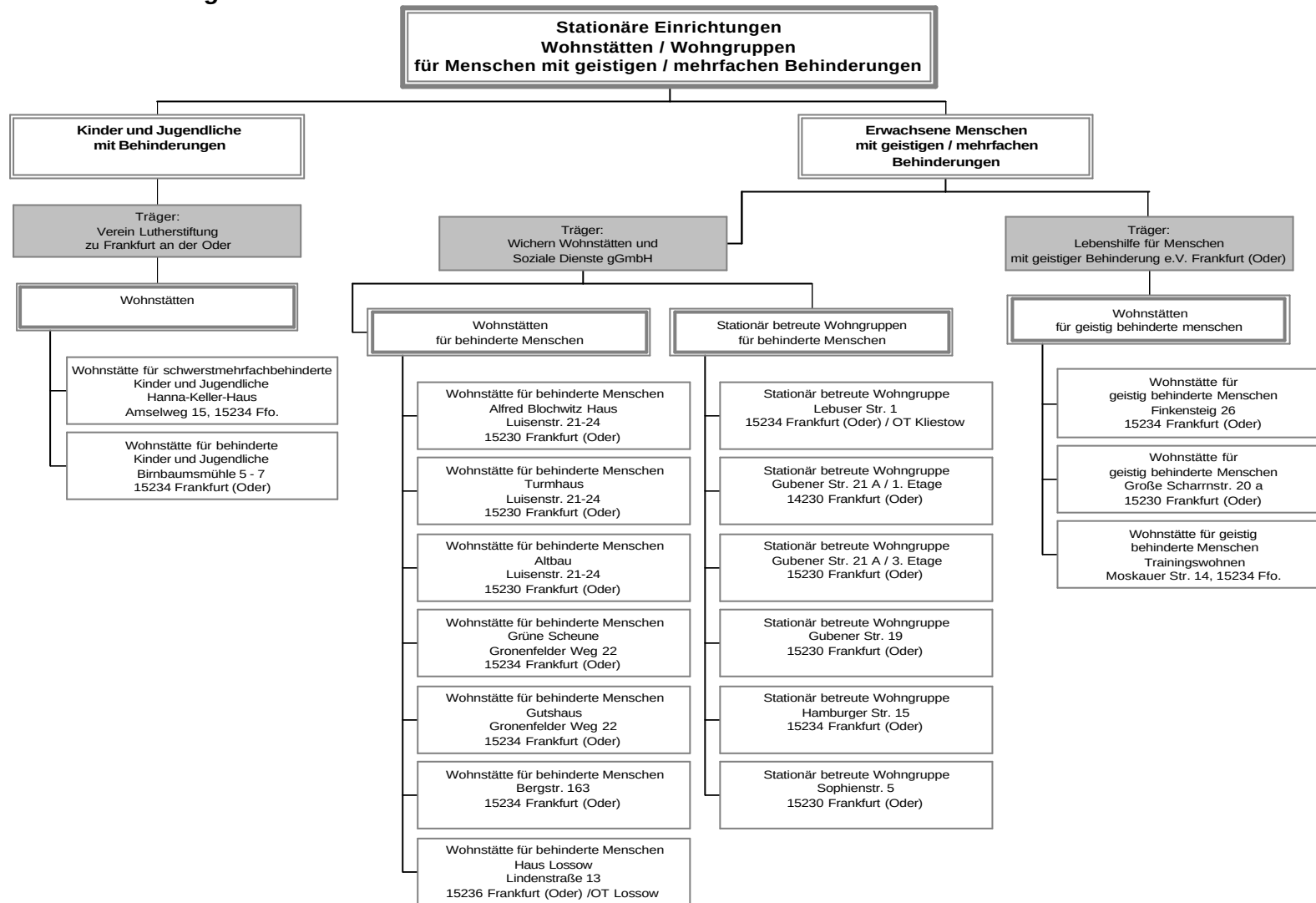
Für geistig behinderte und alt gewordene Menschen, die nicht im Arbeitsprozess stehen, ist die Tagesstätte der Wichern Wohnstätten und Soziale Dienste gGmbH ein Angebot, um soziale Kontakte herzustellen und sie sinnvoll mit Tätigkeiten entsprechend ihren Fähigkeiten und frei von Leistungsdruck zu beschäftigen. Es besteht keine Verpflichtung zu einer materiellen Wertschöpfung. Die Angebote sollen lustorientiert sein. Damit sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sie im Laufe ihres Lebens erworben haben, trainiert werden, damit die lebenspraktischen Fähigkeiten erhalten und gefördert werden.

Mit den tagesstrukturierenden Angeboten sollen die Bewohner im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Anleitung und Förderung zu weitgehender Autonomie und Eigenkompetenz sowie Sinn und Lebensfreude erfahren.

Diese Tagesstätte steht allerdings nur den Bewohnern der „Wichern Wohnstätten und Soziale Dienst gGmbH“ zur Verfügung.

Der Bedarf nach einem solchen Angebot besteht sowohl von Menschen mit geistigen Behinderungen als auch von jungen körperlich behinderten Menschen, die erwerbsunfähig sind. Deshalb müssten tagesstrukturierende Angebote in der Stadt Frankfurt (Oder) entwickelt werden.

5.3.6. Stationäre Einrichtungen



6. Fachliche Fallsteuerung für Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen sind auf der Grundlage des ermittelten Hilfebedarfes zu gewähren (nicht mehr Hilfe als nötig). Ziel der Hilfen ist, den Hilfebedürftigen schrittweise und weitestgehend von Hilfen unabhängig zu machen, ihn in das gesellschaftliche und berufliche Leben soweit als möglich einzubeziehen.

Die Hilfen sind möglichst wirtschaftlich zu gewähren. Es sind wirksame Hilfen anzustreben.

Die fachliche Fallsteuerung für Eingliederungshilfe muss in Frankfurt (Oder) optimiert werden. Seit Beginn des Jahres 2004 wird vom Amt für Jugend und Soziales sehr intensiv an der Umsetzung dieser Zielstellung gearbeitet.

Eine Optimierung der Fallsteuerung soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass so „frühzeitig wie möglich“ unter Federführung des Amtes und unter Mitwirkung des behinderten Menschen ein Gesamtplan gemäß § 46 BSHG aufgestellt wird. Mit der Erstellung eines Gesamtplanes sollen sowohl die verschiedenen Hilfen als auch die unterschiedlichen Rehabilitationsträger koordiniert werden.

Mit den vom Amt festgelegten Verfahrensschritten zur Erarbeitung des Gesamtplanes (Hilfeplanverfahren) soll erreicht werden, dass

- die erste Beratung, bei der oft die Wünsche und Ansprüche des künftigen Hilfeempfängers entwickelt und festgelegt werden, beim Amt für Jugend und Soziales erfolgt
- nach der Erstberatung vom zuständigen Sachbearbeiter des Amtes auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens und einer sozialpädagogische Stellungnahme die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfes des Betroffenen erfolgt
- danach die richtige Entscheidung des geeigneten (und wirtschaftlichen) Hilfeangebotes getroffen wird
- im Rahmen des Gesamtplanverfahrens eine Fallkonferenz durchgeführt wird, in der die Beteiligten angehört werden
- mit der ersten Fortschreibung des Gesamtplanes die Fallsteuerung fortgesetzt wird.

Mit diesem Verfahren können die gegenwärtig fehlenden Informationen (wie die Ziele der antragstellenden bzw. leistungsberechten Person, deren Fähigkeiten und aktivierbaren Ressourcen) systematisch zur Verfügung gestellt und dann für eine zielgenaue Steuerung der erforderlicher Leistungen verwendet werden.

Die Maßnahmen müssen relevant und zweckmäßig sein. Damit stellt sich die Frage nach den Auswirkungen in bezug auf die mit den Maßnahmen zu erreichenden Ziele. Diese Ziele müssen daher im Hilfeplan sehr genau definiert werden. Eine Überversorgung geht in der Regel mit dem Verlust von Ressourcen einher, was den Bedarf in Zukunft erhöht und damit dem Auftrag der Eingliederungshilfe zuwiderläuft.

Die Maßnahmen müssen effektiv sein. Diese Effektivität wird daran gemessen, in welchem Verhältnis das tatsächlich erreichte Ergebnis zu den definierten Zielen steht. Die Effektivität von Maßnahmen kann somit nur dann ermittelt werden, wenn die zu erreichenden Ziele bekannt sind. In vielen Entwicklungsberichten ist über die Ziele von Maßnahmen nur wenig und unspezifisches zu finden.

Maßnahmen müssen effizient sein. Effizienz beschreibt das Verhältnis des Mitteleinsatz zu den Zielen. Kann ein Ziel mit zwei Maßnahmen gleich effektiv erreicht werden, so ist die Maßnahme effizienter, die mit einem geringeren Mitteleinsatz realisiert wird.

Die Effizienz des Mitteleinsatzes lässt sich relativ leicht darstellen.

Die Fähigkeiten und Ressourcen der Leistungsberechtigten und ihr soziales Umfeld sind jedoch in den Blick zu nehmen. Diese Effizienz ist nur bestimmbar, wenn konkrete Ziele formuliert wurden.

7. Künftiger Bedarf

Grundsätzlich wird in den kommenden Jahren die Gesamtzahl der Hilfeempfänger bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen steigen. Es sind Zuwächse bei den Personengruppen der geistig, seelisch behinderten und psychisch kranken Menschen zu erwarten:

- Eine der Ursachen für die steigenden Fallzahlen trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen ist die Altersstruktur der Gruppe der Menschen mit Behinderungen. Sie unterscheidet sich wesentlich von der Altersstruktur der Gesamtbevölkerung, denn sie sind im Schnitt jünger als nichtbehinderte Personen. So beträgt das Durchschnittsalter der heutigen behinderten Heimbewohner ca. 40 Jahre. Bedingt durch dieses niedrige Durchschnittsalter verlassen in den folgenden Jahren weit weniger Menschen die Wohnstätte für Menschen mit Behinderungen, als neue junge behinderte Menschen hinzukommen. Eine Steigerung der Fallzahlen ist also so lange unvermeidlich, bis „Zugänge“ und „Abgänge“ sich ausgleichen.
- Eine weitere Ursache für die steigenden Fallzahlen bei Menschen mit Behinderungen ist, dass die allgemeine Lebenserwartung ebenso steigt wie in der sonstigen Bevölkerung (bessere Gesundheitsfürsorge, Ernährung und Hygiene).
- Und schließlich sinkt tendenziell auch das durchschnittliche Eintrittsalter von Menschen mit Behinderungen in ambulante und stationäre Wohnformen der Eingliederungshilfe. Hierin zeigt sich ein Wandel bei den gesellschaftlichen Bedingungen und Einstellungen, der eine frühe Lösung aus dem Elternhaus mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Verselbständigung zur Folge hat. Frühere Elterngenerationen behielten ihr behindertes Kind häufig bis ins höhere Lebensalter zu Hause, so dass der Wechsel in das Wohnheim oft erst jenseits der 40 erfolgte.

Die Bedarfsstrukturen sind durch eine Vielzahl von Einflussfaktoren geprägt:

- originäre Hilfeempfängerstrukturen
- Selbsthilfepotential
- Angebotsstrukturen (→ Infrastruktur ambulanter Leistungen)
- Umfang der Leistungen Dritter

Für die Stadt Frankfurt (Oder) kann der Bedarf an Hilfen für Menschen mit Behinderungen zur Zeit auf Grund der bisherigen Verfahrensweise zur Bewilligung von Eingliederungshilfen nur allgemein bestimmt werden.

Mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) wurden Abstimmungen zum Bedarf und zur Struktur der Behindertenhilfe durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Abstimmungen stellt sich das Erfordernis,

- bedarfsgerechte Hilfen weiterzuentwickeln und ein abgestuftes Betreuungssystem / -angebot (ambulant, teilstationär und stationär) für geistig und schwerstmehrfachbehinderte Menschen in der Stadt vorzuhalten und dem Grundsatz ambulant vor stationär zu entsprechen, d.h.
- es sollen Alternativen zur Heimunterbringung geschaffen werden
- das Angebot an stationären Plätzen soll nicht erweitert, sondern ambulante Angebote sollen ausgebaut werden
- Menschen mit Behinderungen sind Möglichkeiten der Wahl bei der Gewährung der Hilfen einzuräumen
- die Eigenverantwortung, die Selbstbestimmung sind zu stärken.

Im Rahmen des Investitionsprogramms Pflege (IVP) wurden vom Land Brandenburg langfristig neu zu schaffende Wohnformen, wie Wohnstätten und Stationär betreutes Wohnen, mit den Heimträgern und den Landkreisen/kreisfreien Städten geplant.

Aufgrund umfangreicher Aktivitäten konnte gegenüber dem MASGF nachhaltig deutlich gemacht werden, wie notwendig der Bau einer neuen Wohnstätte der **Lebenshilfe** für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Frankfurt (Oder) ist, um den seit langem existierenden Bedarf an zusätzlichen und rollstuhlgerechten Plätzen zu realisieren.

Der **Neubau einer Wohnstätte** wurde **in die Prioritätenliste zum IVP aufgenommen**, d. h., dass eine Investitionsförderung durch Bund und Land erfolgt.

Der ursprünglich angedachte Standort Rosengarten wurde durch einen Teil der Bewohner, Eltern und Mitarbeiter der Wohnstätte Finkensteig abgelehnt, weil sie diesen Standort als nachteilig für die Entwicklung der Selbständigkeit der Bewohner ansahen. Obwohl für Rosengarten als Baustandort alles vorbereitet war, musste ein neuer innerstädtischer Standort gesucht werden. Vom Träger wurde ein neues Grundstück -in der Nähe der jetzigen Einrichtung- in der **Goepelstraße / Ecke Oderhang** erworben und der Erbbaupachtvertrag für das Grundstück Rosengarten wurde rückabgewickelt.

Für die Befürwortung für das Vorhaben Neubau der Wohnstätte Goepelstraße / Oderhang 15 wurde eine zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Träger Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Frankfurt (O) abgestimmte mittelfristige Gesamtstruktur an Einrichtungen bzw. Plätzen dieses Trägers vorausgesetzt.

Der Baubeginn wird voraussichtlich im IV. Quartal 2004 sein.

Die Gesamtkonzeption über die künftige (mittelfristige) Angebotsstruktur für geistig und geistig schwerstmehrfach-behinderte erwachsene Menschen des Vereins Lebenshilfe geht in Abstimmung mit der Stadt von dem grundsätzlichen Ansatz aus, bedarfsgerechte Hilfen weiterzuentwickeln, ein abgestuftes Betreuungssystem /angebot (ambulant, teilstationär und stationär) für geistig und schwerstmehrfachbehinderte Menschen in der Stadt Frankfurt (Oder) vorzuhalten.

Es besteht zwischen dem Land, der Stadt und dem Träger Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Frankfurt (Oder) Konsens, dass die vollstationären Plätze nicht erweitert werden und statt dessen für einen befristeten Zeitraum die vollstationäre Plätze in der Großen Scharrnstraße in Plätze für stationär betreute Wohngruppen umgewandelt werden.

Damit ergibt sich zunächst folgende Gesamtstruktur an stationären Einrichtungen bzw. Plätzen für den Verein Lebenshilfe:

Standort	Betreuungsangebot	Anzahl der Plätze
Neubau Wohnstätte Goepelstraße / Oderhang 15	vollstationäre Plätze	36
Große Scharrnstr. 20a	Stationär betreute Wohngruppe	15
Moskauer Str. 14	Trainingswohnen (2 Außenwohnungen)	4

Zugleich ist es notwendig, dass die ambulanten Angebotsstrukturen in der Stadt erweitert werden, insbesondere Ambulantes Betreutes Wohnen (gegenwärtig wird zwischen der Stadt und Lebenshilfe e. V. eine Vereinbarung über die ambulante Betreuung von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen).

In den **IVP (Landespflegeplan, Teil B)** ist ebenfalls der **Eigenbetrieb der Stadt mit dem Neubauprojekt Kommunardenweg 14-15 aufgenommen** worden. Neben 15 vollstationären Pflegeplätzen für verhaltensauffällige Demenzkranke werden hier 30 Langzeitpflegeplätze entstehen, davon 15 Plätze für Menschen mit schwersten neurologischen Schädigungen, wie Patienten im Wachkoma, und 15 Plätze für schwerstpflegebedürftige Körperbehinderte entstehen. Zielstellung dieses Projektes ist, Menschen mit schwersten neurologischen Störungen eine dauerhaft unterstützende, betreuende aktivierende und/ oder zustandserhaltende Pflege und Betreuung sowie medizinisch-therapeutische Versorgung zu gewähren. Im August 2003 wurde

dieser Bau begonnen. Die voraussichtliche Fertigstellung wird im September 2004 und die voraussichtliche Eröffnung im November 2004 sein. In die Langzeitpflegeeinrichtung für Menschen mit schwersten neurologischen Schädigungen werden 26 Bewohner/Innen der jetzigen Übergangslösung im Seniorenhaus Jungclaussenweg 5 umziehen.

8. Finanzierung

„Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind angesichts der demografischen Entwicklung und der Situation der für die Finanzierung verantwortlichen Haushalte dramatisch gefährdet.“⁹

„Seit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes im Jahre 1961 stieg die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ununterbrochen bis zum heutigen Tag an. Dieser Trend wird sich auch künftig fortsetzen. Darin liegt ein bislang erheblich unterschätztes Finanzierungsproblem, das im Wesentlichen die Kreise und Städte trifft...“¹⁰

Bundesweit ist mit dem Anstieg der Fallzahlen der unmittelbare Anstieg der Ausgaben in der Eingliederungshilfe relevant. Der größte Teil der Sozialhilfeausgaben wird für die Ausgaben in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ausgegeben. Diese Ausgaben liegen inzwischen höher als die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Jahr 2001 sind rund 8,8 Mrd. Euro an Eingliederungshilfen für behinderte Menschen aufgebracht worden. Nach überschlägigen Schätzungen des Deutschen Vereins werden die Fallzahlen bis 2007 um 21 % zunehmen und die Kosten um 31,4 % steigen. Dabei wird ein „moderater“ Kostenanstieg mit 2 % im Jahr unterstellt.

„Diese Prognose geht allerdings davon aus, dass alle Neuzugänge stationär betreut werden, sich also an der derzeitigen Struktur nichts ändert. Hier liegt jedoch einer der Schlüssel zur Problemlösung: Es ist künftig genauer als bisher auf der Grundlage eines breiten Spektrums an Hilfeangeboten der Hilfebedarf in jedem Einzelfall zu klären und die Hilfestellung einzig auf diesen Bedarf auszurichten. Nur so kann vermieden werden, dass –wie häufig in der Vergangenheit– Personen Leistungen in stationären Wohnformen erhalten, obwohl diese mit entsprechender Hilfestellung und Vorbereitung auch in betreuten ambulanten, eher selbständigen Wohnformen leben könnten. Die durchschnittliche Kostendifferenz beträgt derzeit bis zu rund 50 Euro täglich.“¹¹

Die Zuständigkeit für Eingliederungshilfen ist gemäß § 100 BSHG wie folgt geregelt:

- die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind grundsätzlich für die teil- und vollstationären Leistungen der Hilfen in besonderen Lebenslagen und
- die örtlichen Träger für die ambulanten Leistungen zuständig.

Im Land Brandenburg ist die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für Hilfen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG weitgehend der örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragen.

Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten wegen der Übertragung der Aufgaben nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG im Rahmen der Funktionalreform die Kosten für die stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Form.

Den Trägern der örtlichen Sozialhilfe obliegt die ambulante Hilfeleistung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Deshalb sind die Ausgaben dafür von der Stadt selbst aufzubringen.

⁹ Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Finanzierungsfragen der Eingliederungshilfe“ des Deutschen Vereins, NDV April 2003, S. 121 ff

¹⁰ Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Finanzierungsfragen der Eingliederungshilfe“ des Deutschen Vereins, NDV April 2003, S. 121 ff

¹¹ Mitglieder-Info Nr. 13/ 2003, a.a.O., S. 7

Die gegenwärtige Zuständigkeitsregelung nach § 100 BSHG und das AG- BSHG führen dazu, dass die Steuerung der Hilfen in besonderen Lebenslagen zweigleisig erfolgt. Diese Steuerung wird den heutigen vernetzten Hilfeangeboten nicht mehr gerecht.

Auf der Grundlage des jetzigen AG-BSHG und der Kostenerstattungspauschalisierungsverordnung werden den Kommunen die teil- und vollstationären Leistungen vom Land in pauschalisierter Form erstattet.

Die strategische Steuerung der teilstationären und vollstationären Hilfen erfolgt durch das Land / Landesamt für Soziales und Versorgung durch

- die Anerkennung der teil- und vollstationären Einrichtungen im Rahmen der Sozialplanung
- Rahmenvorgaben und Rahmenrichtlinien (Landesstandards: Leistungsumfang, Leistungsqualität, Ausstattungen)
- den Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen nach § 93 BSHG mit den jeweiligen Trägern der Einrichtungen (Einfluss auf die Höhe der Ausgaben)
- über Weisungen gem. § 2 Abs. 2 AG-BSHG.

Die strategische Steuerung der ambulanten Hilfen liegt in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Der Ausbau der ambulanten Hilfeangebote ist abhängig

- von der Finanzkraft der jeweiligen Kommune
- von den sozialpolitischen Entscheidungen.

Unter den bisherigen Bedingungen hatten die Kommunen auf Grund ihrer defizitären Haushaltslage Probleme, die erforderlichen ambulanten Strukturen zu schaffen.

Ab dem 01.01.2005 gelten zwar die Zuständigkeitsregelungen des SGB XII (§ 97 Abs. 1 und 2). Diese Zuständigkeitsregelungen entsprechen jedoch weitestgehend den ursprünglichen Regelungen der §§ 99 und 100 BSHG. Insofern § 100 Abs. 1 BSHG ausdrücklich erst zum 31.12. 2006 außer Kraft tritt (Artikel 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003), ist für die Jahre 2005 und 2006 von wesentlichen Zuständigkeitsänderungen und Veränderungen in der Verteilung der Kostenlast nicht auszugehen.

Mit Inkrafttreten des § 97 Abs. 3 SGB XII ab dem 01.01.2007 ändert sich die sachliche Zuständigkeit erheblich. Der überörtliche Träger ist dann nach Bundesrecht nicht nur für die stationären und teilstationären, sondern auch für die ambulanten Hilfen zuständig, sofern nicht Landesrecht etwas anderes bestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass das Land Brandenburg als überörtlicher Sozialhilfeträger sowohl die stationären und teilstationären als auch die ambulanten Leistungen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wird und damit auch für ambulante Hilfen die Kostenlast zu tragen hat.

„Nur eine Zusammenführung der Zuständigkeiten für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen „in einer Hand“ kann zu bedarfsgerechten und kostengünstigeren Hilfestellungen und Angebotsstrukturen führen.“¹²

Die Finanzierung ambulanter Leistungen erfolgt in Form von Einzelfallhilfen, aber auch in Form von Zuschüssen.

Gemäß §§ 39 und 40 BSHG besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen. Im Jahr 2003 sind folgende ambulante Leistungen gewährt worden:

¹² Steinbeis-Transferzentrum, Kommunales Management, aus dem 2. Zwischenbericht zur Projektstudie „Verfahrensoptimierung und Anreizgestaltung zur bedarfsgerechten Hilfestellung in Brandenburg“

	Kosten 2003 (der Zahlungs- fluss ist unberücksichtigt geblieben)
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 26 SGB IX	39.121 €
Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und a. Hilfsmitteln	98 €
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	419.410 €
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX	271.032 €
davon: Heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind	98.373 €
Ambulant Betreutes Wohnen	172.659 €

Niedrigschwellige ambulante Angebote werden über eine institutionelle Förderung finanziert. Da kein gesetzlicher Anspruch vom Einzelfall abgeleitet werden kann, handelt es hierbei um sog. „freiwillige Leistungen“.

Aber gerade die vermeintlich „freiwilligen Leistungen“ haben eine enorme Auswirkung auf die Umsteuerung der Hilfeleistungen – weg von stationären und hin zu den ambulanten Hilfeangeboten. Je niedrigschwelliger eine Hilfe ist, umso mehr wird die Nutzung der Eigenpotenziale gefordert und gefördert. Nicht vorhandene niedrigschwellige und ambulante Angebote führen zwangsläufig und notgedrungen zu einer Steuerung in teilstationäre und stationäre Einrichtungen.

Das Land nahm daher über den § 16 a des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) Einfluss, um mit zweckgebundenen Mitteln den Auf- und Ausbau von ergänzenden ambulanten niedrigschwelligen Hilfeangeboten zu forcieren.

Ab dem Jahr 2004 ist der § 16 a nicht mehr Bestandteil des GFG. Die Mittel sind wieder der Verbundmasse zugeführt worden. Es liegt nunmehr wieder in der Entscheidung der jeweiligen Kommune, wie viel Mittel für den Erhalt und die Weiterentwicklung der ambulanten niedrigschwelligen Angebote eingesetzt werden.

Bisher wurden folgende Mittel für niedrigschwellige ambulante Angebote in der Stadt eingesetzt:

Zielgruppe: Menschen mit Behinderungen			
Leistungsangebot	ausgereichte Zuschüsse	ausgereichte Zuschüsse	ausgereichte Zuschüsse
	2002	2003	2004
		(nach GFG- Kürzung	
Fahr- und Begleitdienste	46.400 €	37.120 €	35.000 €
Familienentlastender Dienst	35.000 €	46.684 €	50.000 €
Ehrenamtliche Beratungsstelle	800 €	400 €	2.000 €
Kontakt- und Beratungsstelle für geistig behinderte Menschen und deren Angehörige	9.900 €	3.000 €	7.660 €
Insgesamt	92.100 €	87.204 €	94.660 €

Auf Grund der Zunahme der Menschen mit Behinderungen ist die Bereitstellung finanzieller Mittel für die ambulanten sozialen Dienste in Höhe von **mindestens 95.000 €** erforderlich.

9. Ziele und Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in alle gesellschaftlichen Bereiche der Stadt Frankfurt (Oder)

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Solidarität und Unterstützung, damit sie gleichberechtigt ihren Platz in unserer Gemeinschaft finden und ihr Leben nach eigenen Bedürfnissen und Vorstellungen gestalten können.

Die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist auch Grundanliegen der Stadt Frankfurt (Oder).

Von der Stadt sind alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, den behinderten Menschen ein selbstbestimmtes und ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Es ist notwendig, die Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen durch Eingliederungshilfen, die sich an Selbständigkeit, Selbsthilfe und Selbstbestimmung orientieren, zu fördern.

Die desolate Finanzsituation unserer Stadt erfordert, vernünftige, nachvollziehbare und effiziente Hilfesysteme für Menschen mit Behinderungen unter Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen zu finden und gemeinsam auszuhandeln.

In diesem ambivalenten Geflecht von wachsenden Bedürfnissen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einerseits und den immer knapper werdenden finanziellen Ressourcen andererseits kommt es darauf an, klare politische und fachliche Ziele zu setzen.

Von den Menschen mit Behinderungen –vertreten durch den Behindertenbeirat- wird gefordert, dass folgende Grundsätze beachtet werden:

Grundsätze

- Menschen mit Behinderungen haben dieselben Menschenrechte wie alle anderen Bürger.
- Mit und für Menschen mit Behinderungen sind Maßnahmen zu vereinbaren, die ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.
- Menschen mit Behinderungen wollen Selbstbestimmung statt Fürsorge.
- Menschen mit Behinderungen wollen Chancengleichheit und nicht Wohltätigkeit.
- Menschen mit Behinderungen wollen Integration statt Isolation.

9.1. Ziele der Stadt

Ausgehend von der vorangegangenen Analyse ergeben sich folgende Ziele für den mittelfristigen Zeitraum (bis 2010):

Ziele der Stadt Frankfurt (Oder)

- Die Barrierefreiheit in der Stadt Frankfurt (Oder) ist schrittweise herzustellen, damit sich mobilitätsbehinderte Menschen möglichst vollständig diskriminierungsfrei im Alltag bewegen können
- Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen sind auf der Grundlage des individuell ermittelten Hilfebedarfes zu gewähren.
- Die ambulanten Versorgungsstrukturen sind stärker auszubauen:
 - Es sind offene, niedrigschwellige Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderungen vorzuhalten, um ihre Eigenpotenziale zu fordern und zu fördern.
 - Das Angebot des familienentlastenden Dienstes für Menschen mit geistigen Behinderungen und deren Familien ist zu erhalten.
 - Die Angebote Ambulantes Betreutes Wohnen sind weiter auszubauen.
- Die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder sind durch interdisziplinäre Zusammenarbeit, Maßnahmen und Angebote in den Bereichen Diagnostik, Therapie, Beratung und Erziehung zu sichern.
- Die Integration im Bereich der Hilfen und Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Tagesbetreuung im Vorschulalter, schulische Integration, wohnortnahe Versorgungs- und Hilfestrukturen) ist weiter durchzusetzen.

9.2. Katalog der Maßnahmen

Der folgende Maßnahmenkatalog orientiert sich an den vorgenannten Zielen.

9.2.1. Maßnahmen zur schrittweisen Realisierung der Barrierefreiheit in Frankfurt (Oder)

Damit sich Menschen mit Behinderungen möglichst vollständig diskriminierungsfrei im Alltag bewegen können, ist die Barrierefreiheit in der Stadt Frankfurt (Oder) schrittweise herzustellen. Dieses Ziel hat sich die Stadt Frankfurt (Oder) gestellt, indem sie der „Erklärung von Barcelona“ beigetreten ist (Beschluss der 37. StVV vom 26.06.03, Drucksache Nr. 2166). Zur Umsetzung dieser Erklärung ist das Konzept „Barrierefreies Frankfurt (Oder)“ verabschiedet worden.

- (1) Das Konzept „Barrierefreies Frankfurt (Oder)“ ist jährlich fortzuschreiben, zu aktualisieren und hinsichtlich der Realisierung der Maßnahmen jährlich abzurechnen.
- (2) Bildung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Frankfurt (Oder)“
Die Arbeitsgruppe, die sich aus Mitgliedern der Stadtverwaltung, Vertretern von den Fraktionen und Vertretern der Menschen mit Behinderung zusammensetzt, soll halbjährlich aktuelle Fragen und Probleme zum Thema „Barrierefreie Stadt“ erörtern und weitere Maßnahmen vorschlagen.
- (3) Analyse der barrierefreien Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen
 - Ämter der Stadtverwaltung
 - Bildungsträger
 - Volkshochschule
 - Kultureinrichtungen
 - Kinder- und Jugendfreizeitzentren

- (4) Analyse in Folge der Förderausschussverfahren zur behindertengerechten Ausstattung von Schulen und Klassenräumen mit dem Ziel der weiteren Förderung der integrativen Beschulung in Frankfurt (O)
- (5) Unter Einbeziehung der Behinderten- und Seniorenvertretung ist auf die standardgerechte und bedarfsgerechte Bereitstellung von barrierefreien Wohnungen und auf die entsprechende Gestaltung des Wohnumfeldes Einfluss zu nehmen.
Dazu ist auf der Grundlage des beschlossenen Stadtumbau-Konzeptes eine konkrete Teilplanung zu erarbeiten.

9.2.2. Maßnahmen zur Gewährung der Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage des individuell ermittelten Hilfebedarfes

Hilfe für Menschen mit Behinderungen muss sich künftig noch stärker als bisher an ihren Bedürfnissen orientieren. Jedem Menschen mit Behinderung ist Eingliederungshilfe entsprechend des individuellen Bedarfes zu gewähren. Die Hilfe soll nicht angebotsorientiert sein, sondern der Hilfeempfänger und sein individueller Bedarf an Förderung soll im Mittelpunkt stehen. Ziel der Hilfen ist es, den Menschen weitestgehend von Hilfen unabhängig zu machen. Er soll in das gesellschaftliche und berufliche Leben soweit als möglich einbezogen werden. Es sind wirksame Hilfen anzustreben.

- (6) Die bedarfsgerechte Hilfe soll individuell ermittelt und gewährt werden; d. h., es soll nicht mehr Hilfe als nötig gewährt werden. Zur Gewährung wirksamer individueller (ambulanter, teilstationärer und stationärer) Hilfen als auch für die Abstimmung und Koordinierung mehrerer Eingliederungsmaßnahmen medizinischer, beruflicher und/oder sozialer Art sind Gesamtplanverfahren gemäß § 46 BSHG und Fallkonferenzen durchzuführen. Konkrete Erfolge und zeitlich festgelegte Wirkungen als Ziele sind in den Hilfe- und Gesamtplänen zu vereinbaren und zu überprüfen.

9.2.3. Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung ambulanter Versorgungsstrukturen

Eingliederungshilfen sollen sowohl bedarfsgerecht als auch wirtschaftlich gewährt werden. So sind ambulante Hilfen immer dann anzustreben, wenn sie dem individuellen Hilfebedarf entsprechen und auf Dauer kostengünstiger sind.

Eine enorme Auswirkung auf die Umsteuerung der Hilfeleistungen haben die ambulanten sozialen Dienste. Viele Menschen mit Behinderung benötigen unterstützende Dienste in ihrem täglichen Leben. Durch niedrigschwellige Angebote wird in der Regel die Nutzung der Eigenpotenziale gefördert und gefordert. Wenn diese Angebote nicht vorhanden sind, führt das zwangsläufig zu einer Steuerung in kostenintensivere Hilfen.

Deshalb sind Dienste von unserer Stadt vorzuhalten, die dem Bedarf von Menschen mit Behinderung entsprechen und zur selbständigen Lebensweise beitragen.

- (7) Die Stadt Frankfurt (Oder) sichert den Erhalt und die Stabilisierung ambulanter sozialer Dienste für Menschen mit Behinderungen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel (Zuschussfinanzierung):
 - Die Fahr- und Begleitdienste werden insbesondere von behinderten (und alten) Menschen benötigt, welche die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur unter

großen Schwierigkeiten benutzen können - für Aktivitätsfelder wie Freizeit, persönliche Erledigungen, Einkaufen, Behördengänge.

- Für Menschen mit körperlichen Behinderungen und Sinnesbehinderungen sind die Beratungen und spezifischen Begleitungs- und Betreuungsleistungen bei der Alltagsbewältigung aufrechtzuerhalten.
 - Die Beratungs- und Begegnungsstätte für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige zu erhalten und weiterzuentwickeln (Wohnungssuche, Angehörigenberatung, Nachbarschaftspflege, Organisation und Förderung von Patenschaften innerhalb des Ehrenamtes, Freizeitangebote).
 - Das Angebot des familienentlastenden Dienstes für Menschen mit einer geistigen Behinderung und deren Familien (FED) ist zu erhalten. Der FED soll dazu beitragen, die negativen Folgen der Belastung auf alle Familienmitglieder hinsichtlich der Gesundheit, der Partnerschaft, des Familienlebens zu mildern.
- (8) Offene Angebote sind möglichst wohnortnah vorzuhalten und sollten sich am Bedarf der Menschen orientieren. Besondere Bedürfnisse, die sich aus der Behinderung von Menschen ergeben, sind durch spezifische Angebote zu berücksichtigen. Sie sollen geeignet sein, deren Eigenverantwortung und Selbständigkeit zu fördern. Es ist zu ermitteln, ob Träger von Integrationskindertagesstätten bei Bedarf offene Angebote im Stadtteil vorhalten würden (ohne Festfinanzierung).
- (9) Der Bedarf nach weiteren offenen Angeboten ist im Rahmen der Gesamtplan-konferenzen zu ermitteln.
- (10) Ambulantes Betreutes Wohnen für Menschen mit einer geistigen Behinderung ist weiter auszubauen. Die Stadt schließt mit den Vereinen bzw. Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, die Leistungen für ambulant betreutes Wohnen erbringen, Leistungsvereinbarungen gemäß § 93 Abs. 3 BSHG ab.
- (11) Der Bedarf für ambulant betreutes Einzelwohnen / Gruppenwohnen (Wohngemeinschaften) junger Menschen mit Körperbehinderung ist zu prüfen.

9.2.4. Maßnahmen zur Frühförderung entwicklungsauffälliger Kinder

Um einer Behinderung bzw. einer drohenden Behinderung möglichst wirksam entgegenzutreten zu können, sind entwicklungsauffällige Kinder frühestmöglich mit Maßnahmen und Angeboten in den Bereichen Diagnostik, Therapie, Beratung und Erziehung zu fördern.

- (12) Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit über den Arbeitskreis Frühförderung
- (13) Erarbeitung einer Konzeption und Steuerung der Umsetzung

9.2.5. Maßnahmen zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Im Bereich der Hilfen und Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist die Integration (Tagesbetreuung im Vorschulalter, schulische Integration, Freizeitangebote, wohnortnahe Versorgungs- und Hilfestrukturen) weiter zu sichern.

- (14) Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen zum Erreichen des Lernzieles durch pädagogisch-therapeutische Unterstützungsmaßnahmen
- (15) An den Förderausschussverfahren sind das Amt für Jugend und Soziales und das Schulverwaltungsamt zu beteiligen.
- (16) Für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind Angebote zu unterbreiten, die zur Stärkung der Elternkompetenz führen

10. Anlagenübersicht

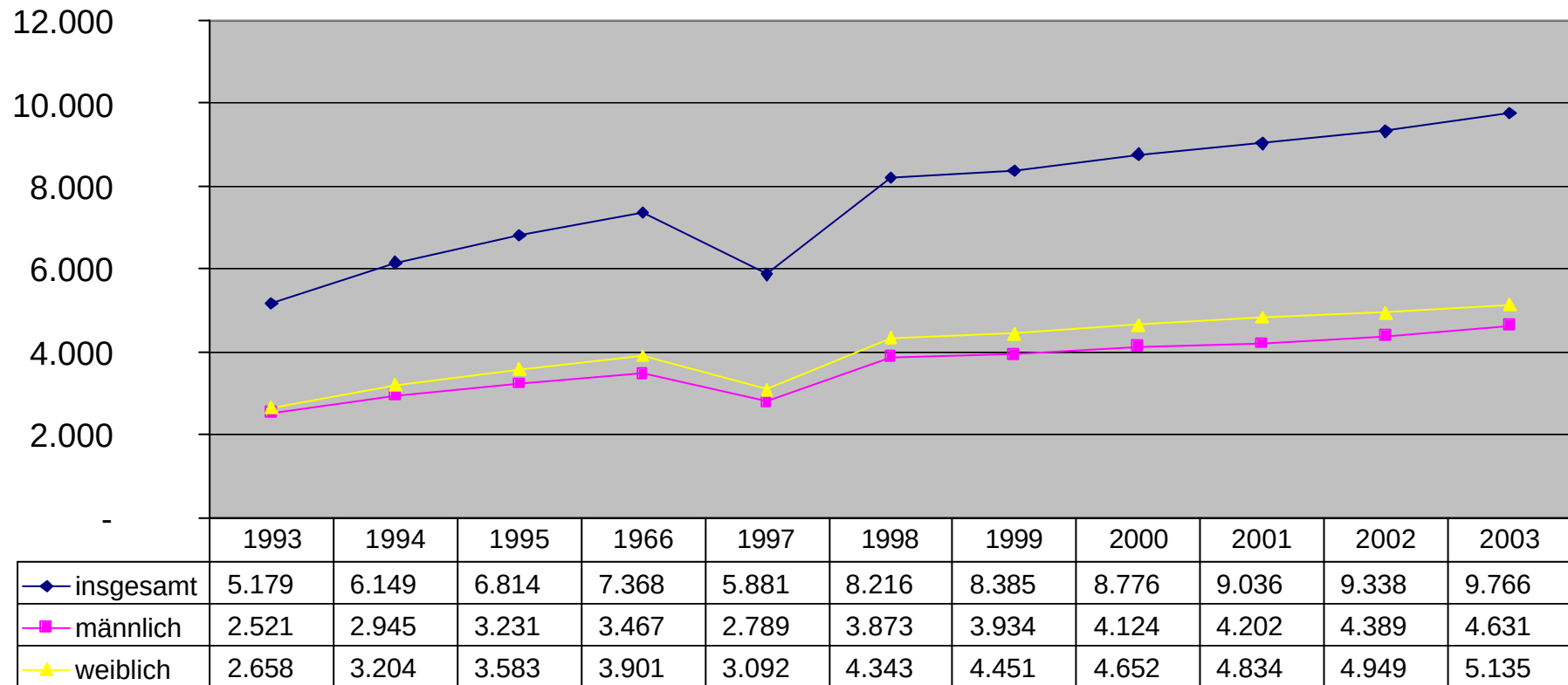
Anlage1	Entwicklung der Anzahl der behinderten und schwerbehinderten Menschen
Anlage2	Entwicklung der behinderten Menschen je 100 der Gesamtbevölkerung im Vergleich zum Land Brandenburg
Anlage 3	Anzahl der behinderten und schwerbehinderten Menschen nach dem Grad der Behinderung
Anlage 4	Entwicklung der Anzahl als schwerbehindert anerkannter Menschen
Anlage 5	Anzahl der anerkannten Schwerbehinderten nach Alter und Geschlecht
Anlage 6	Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Behinderungen nach ausgewählten Merkzeichen der Behinderung
Anlage 7	Anzahl der behinderten Menschen nach der Art der Behinderung
Anlage 8	Anzahl der behinderten Menschen (erheblichste Ursache) nach Behinderungsursache
Anlage 9	Kindertagesstätten, in denen körperlich /geistig behinderte Kinder betreut werden
Anlage 10	Förderschulen in Frankfurt (Oder)
Anlage 11	Kapazitäten und Belegung in Wohnstätten für geistig behinderte Menschen
Anlage 12	Anzahl der Kinder, die in Wohnstätten für geistig behinderte Kinder leben nach Altersgruppen
Anlage 13	Kapazitäten und deren Belegung in Wohnstätten/ Stationär betreuten Wohngruppen für Menschen mit geistiger/mehrfacher Behinderung am 31.12.2001, 31.12.2002, 31.12.2003
Anlage 14	Kapazitäten und deren Belegung in Wohnstätten und Stationär betreuten Wohngruppen für Menschen mit geistiger/ Mehrfachbehinderung am 31.12.2003
Anlage 15	Kapazitäten und deren Belegung in Wohnstätten für erwachsene Menschen mit geistiger/mehrfacher Behinderung
Anlage 16	: Bewohner in Wohnstätten /Stationär betreuten Wohngruppen nach ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort (gA) vor Heimaufnahme
Anlage 17	Anzahl der Bewohner in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit geistiger/Mehrfacher Behinderung
Anlage 18	Werkstätten für behinderte Menschen

Anlage 1: Entwicklung der Anzahl der behinderten und schwerbehinderten Menschen

**Entwicklung der Anzahl behinderter und schwerbehinderter Menschen
(GdB ab 30) in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Stand: 31.12. des jeweiligen Jahres

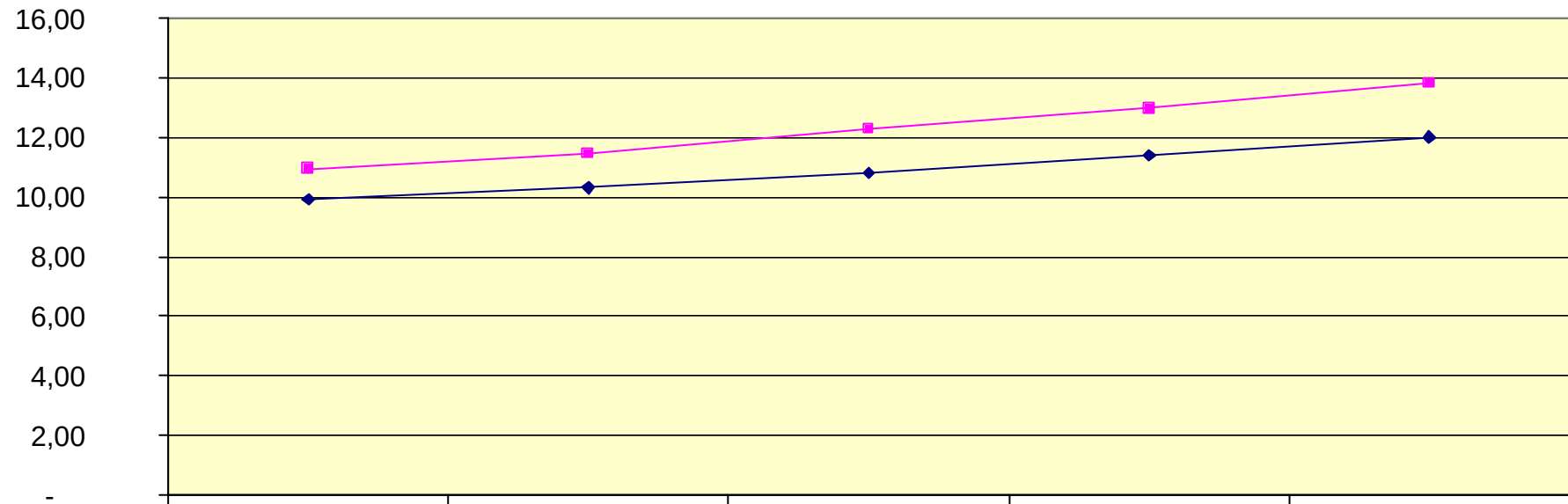
Datenquelle: Landesversorgungsamt



Anlage 2: Entwicklung der behinderten Menschen je 100 der Gesamtbevölkerung im Vergleich zum Land Brandenburg

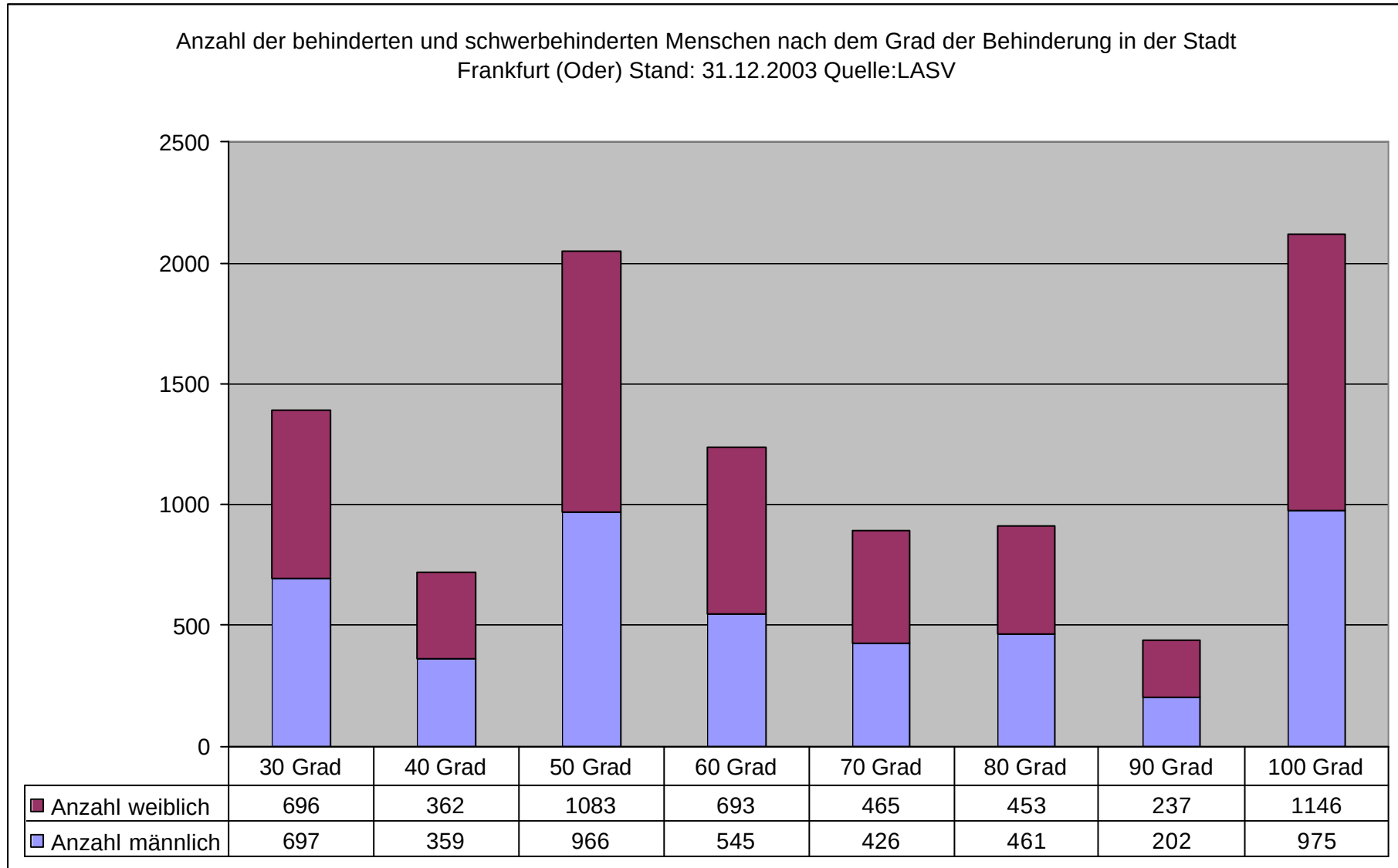
**Entwicklung der behinderten Menschen je 100 der Gesamtbevölkerung
Vergleich Land Brandenburg und Stadt Frankfurt (Oder)**

Stand: jeweils 31.12.

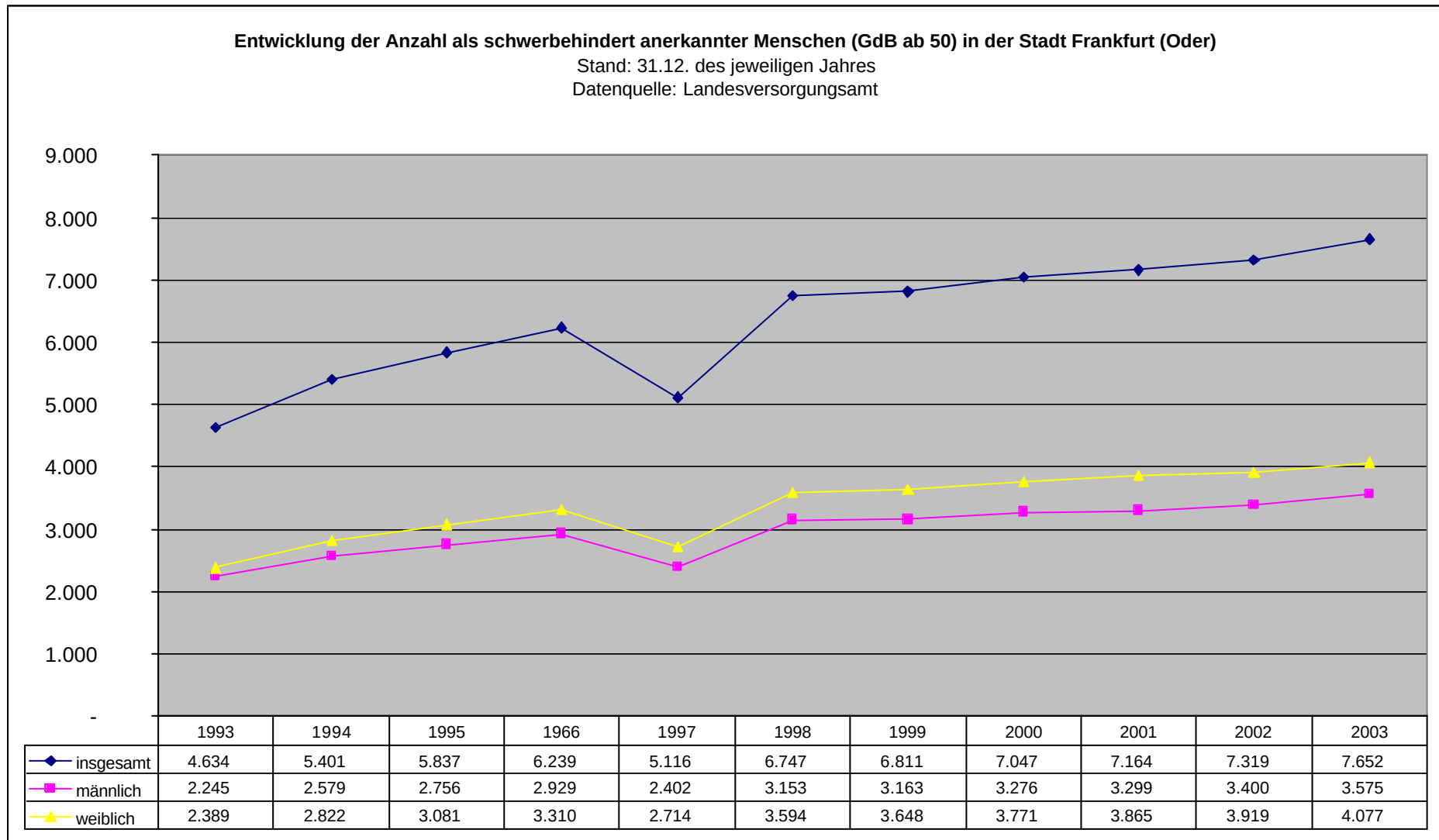


	1998	1999	2000	2001	2002
◆ Land Brbg.	9,90	10,30	10,80	11,40	12,00
■ Ffo.	10,94	11,46	12,28	12,96	13,79

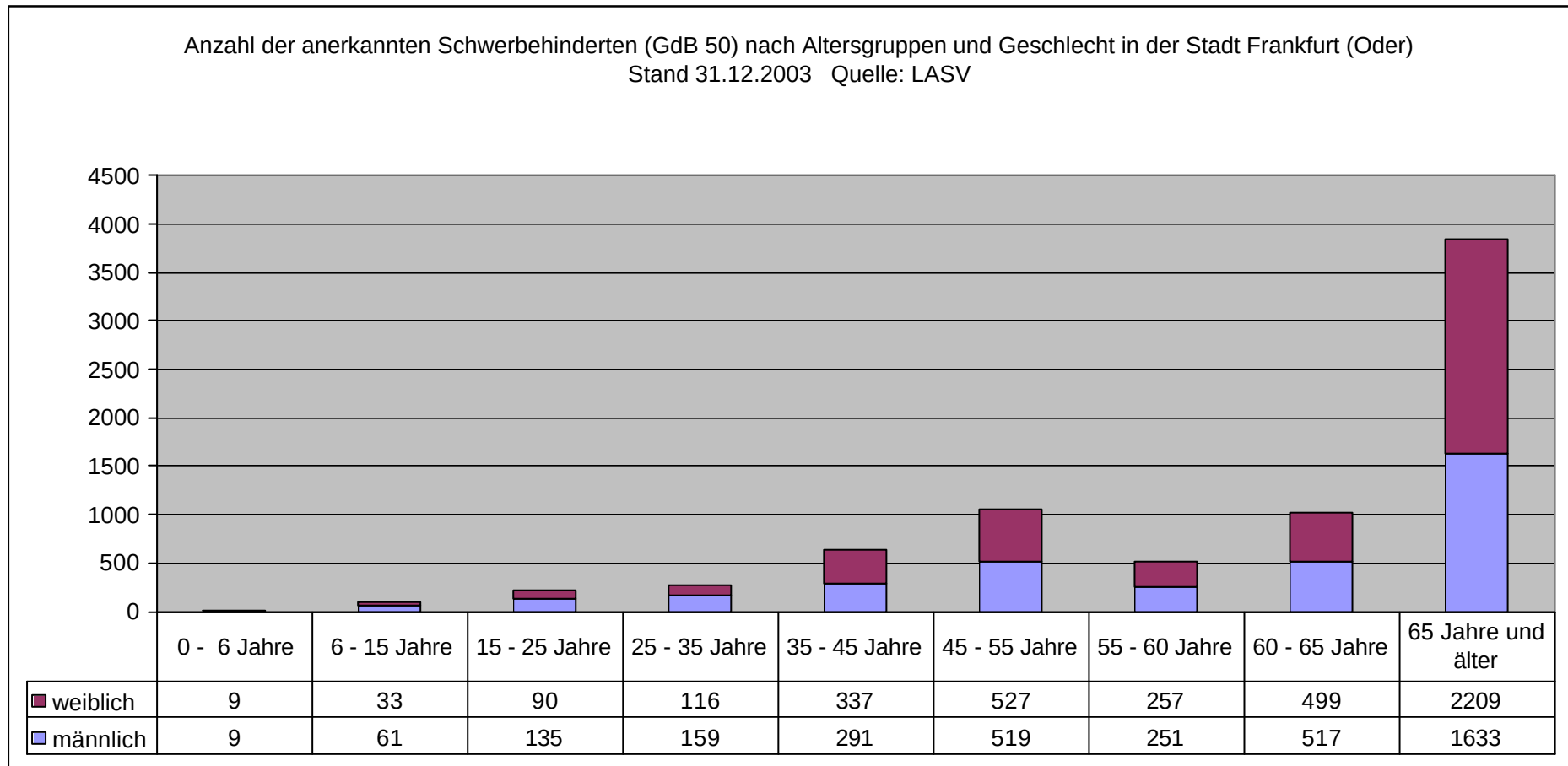
Anlage 3: Anzahl der behinderten und schwerbehinderten Menschen nach dem Grad der Behinderung



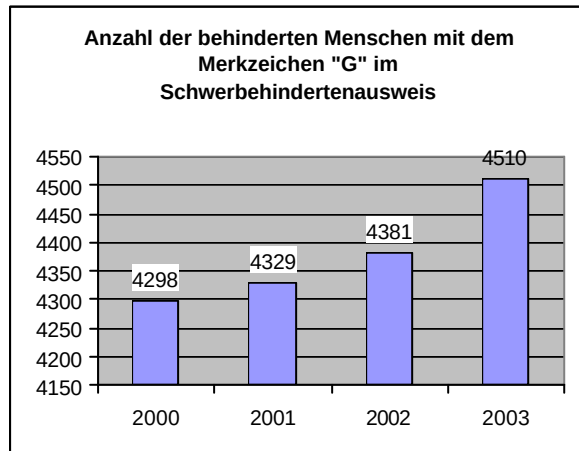
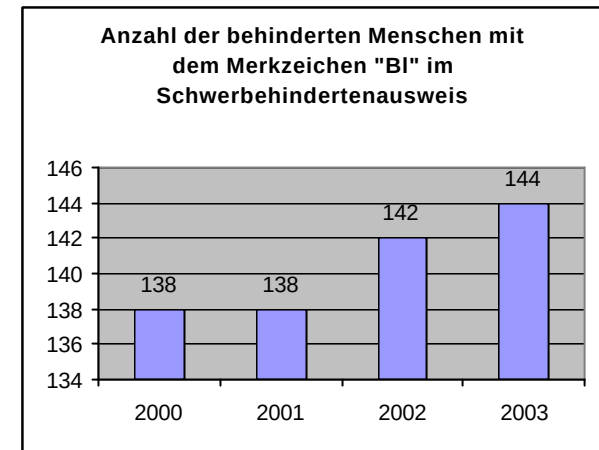
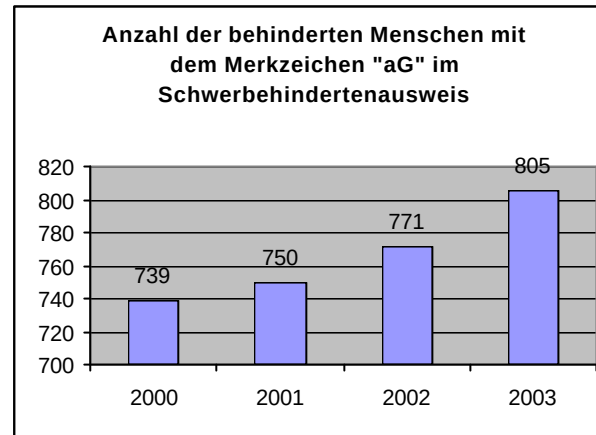
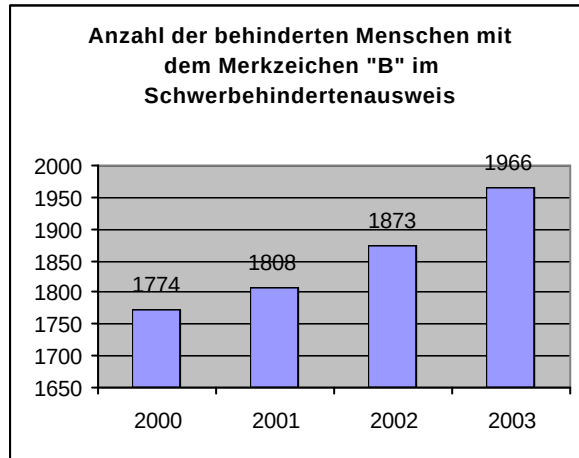
Anlage 4: Entwicklung der Anzahl als schwerbehindert anerkannter Menschen



Anlage 5: Anzahl der anerkannten Schwerbehinderten nach Alter und Geschlecht



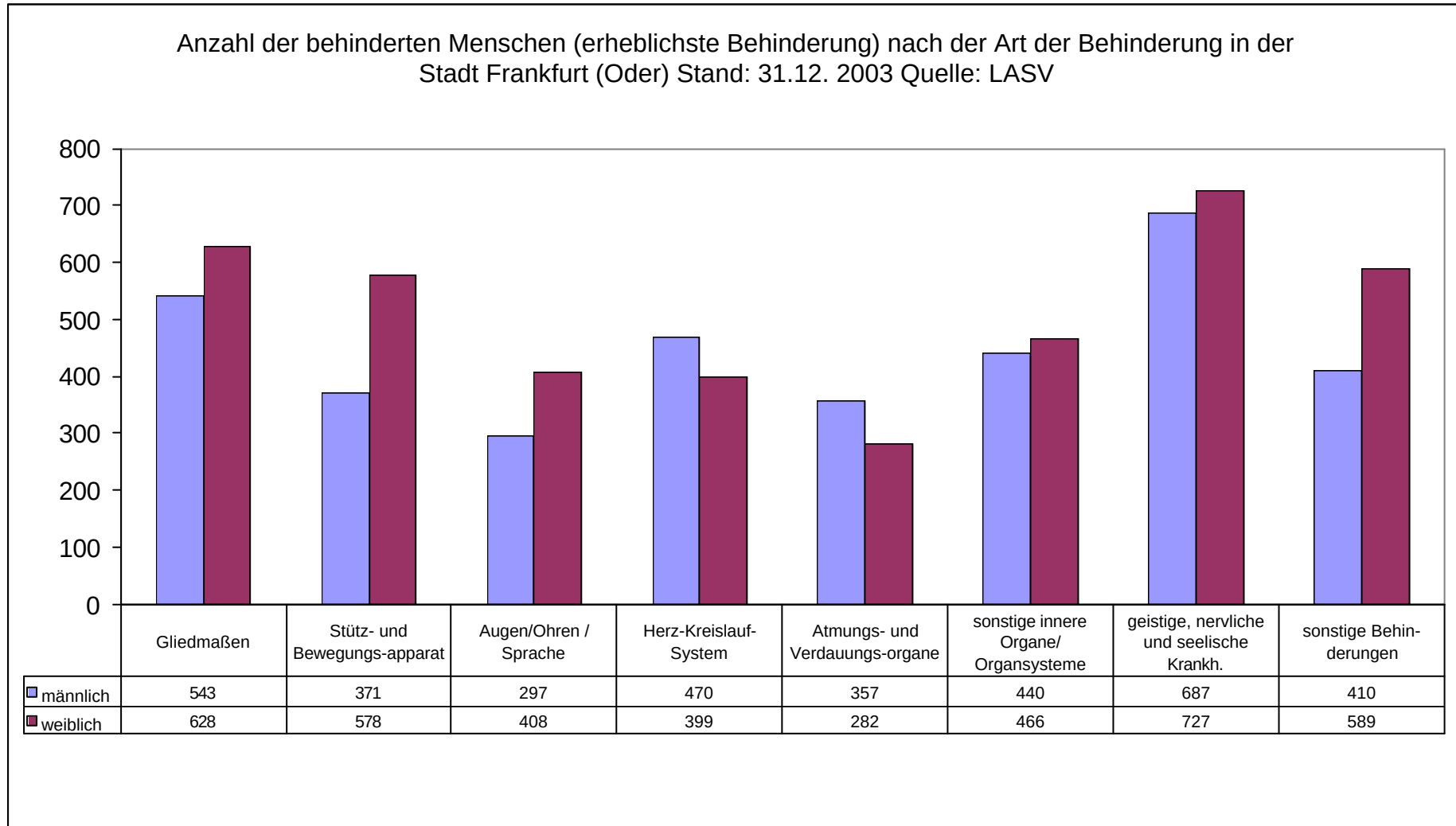
Anlage 6: Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Behinderungen nach ausgewählten Merkzeichen der Behinderung



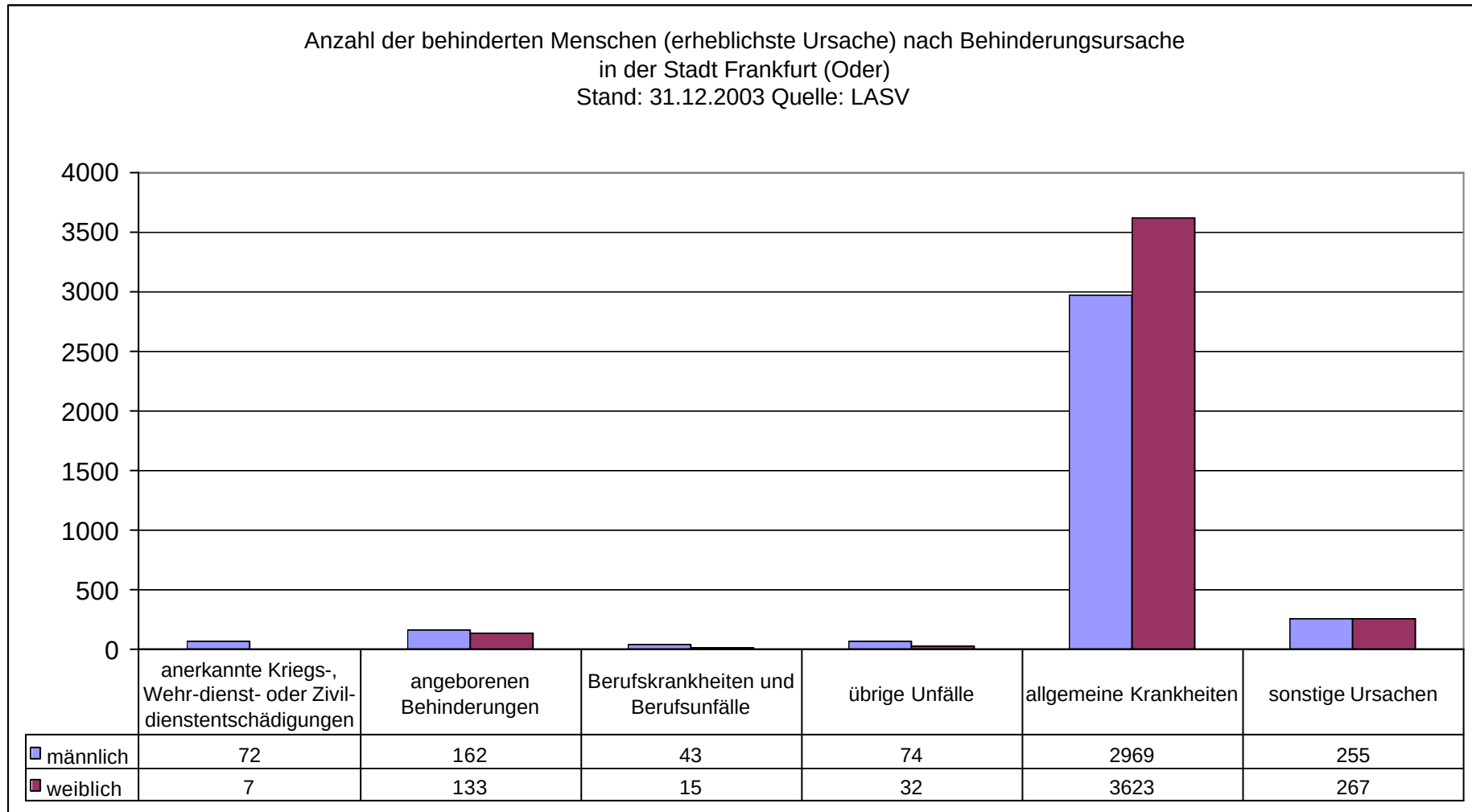
Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis

B	Notwendigkeit ständiger Begleitung in öffentlichen Verkehrsmitteln erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
G	(Gehbehinderung)
aG	außergewöhnlich behindert
Bl	Blind
H	Hilflos
RF	gesundheitliche Voraussetzung für die Befreiung von Rundfunkgebühren liegen vor
1. Kl.	sind wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen gesundheitliche Voraussetzung für die Benutzung der 1. Klasse mit der Fahrkarte einer 2. Klasse liegen vor. Das Merkzeichen erhalten
Gl	Schwerkriegsgeschädigte ab 70 % Minderung der Erwerbsfähigkeit. Gehörlos

Anlage 7: Anzahl der behinderten Menschen nach der Art der Behinderung



Anlage 8: Anzahl der behinderten Menschen (erheblichste Ursache) nach Behinderungsursache



Anlage 9 : Kindertagesstätten, in denen seelisch, körperlich und geistig behinderte Kinder betreut werden

Kindertagesstätten, in denen seelisch, körperlich und geistig behinderte Kinder integrativ betreut werden				
Stand: 31.12.2003				
Datenquelle: Amt 50				
Kindertagesstätte	Anschrift	Telefonnummer	Anzahl der betreuten behinderten Kinder	Bemerkungen
Hilde Coppi	Rosengasse 1	32 47 02	18	Integrationseinrichtung mit teilstationärer Anerkennung
Hort an der 2. Gesamtschule	Richtstr. 13	6 80 16 23	7	
Hort an der FÖS II	Bergstr. 123	6 80 60 22	15*	
Hort an der FÖS I	Sabinusstr. 1	54 97 90	31*	
Finkenhäuschen	Finkensteig 31	6 80 22 48	23	Integrationseinrichtung mit teilstationärer Anerkennung
Sprachheil-kindergarten	Bergstr. 174	54 97 63	29	Sonderkindergarten mit teilstationärer Anerkennung
Horthaus für Sprachauffällige	Puschkinstr. 19b	54 22 62	79	
Am Mühlental	G.-Benn-Str. 26	54 26 74	22	Integrationseinrichtung mit teilstationärer Anerkennung
Märchenland	Stakerweg 26	54 22 18	17 *	Ausgleichsbereich-Hort
Kinderhaus am Südring	Südring 3	54 22 89	10	Integrationseinrichtung mit teilstationärer Anerkennung
* Hortplätze ausschließlich für Betreuung von Kindern gem. KJHG § 35a, ohne Einzelfallprüfung durch das A50 Hinweis: Es werden in den o.g. Kindertagesstätten, einschließlich Horte, auch beh. Kinder betreut, deren gewöhnl. Aufenthalt nicht Frankfurt(Oder) ist, somit m.E. die erforderliche Begutachtung nicht in Ffo. durch geführt wird/wurde.				

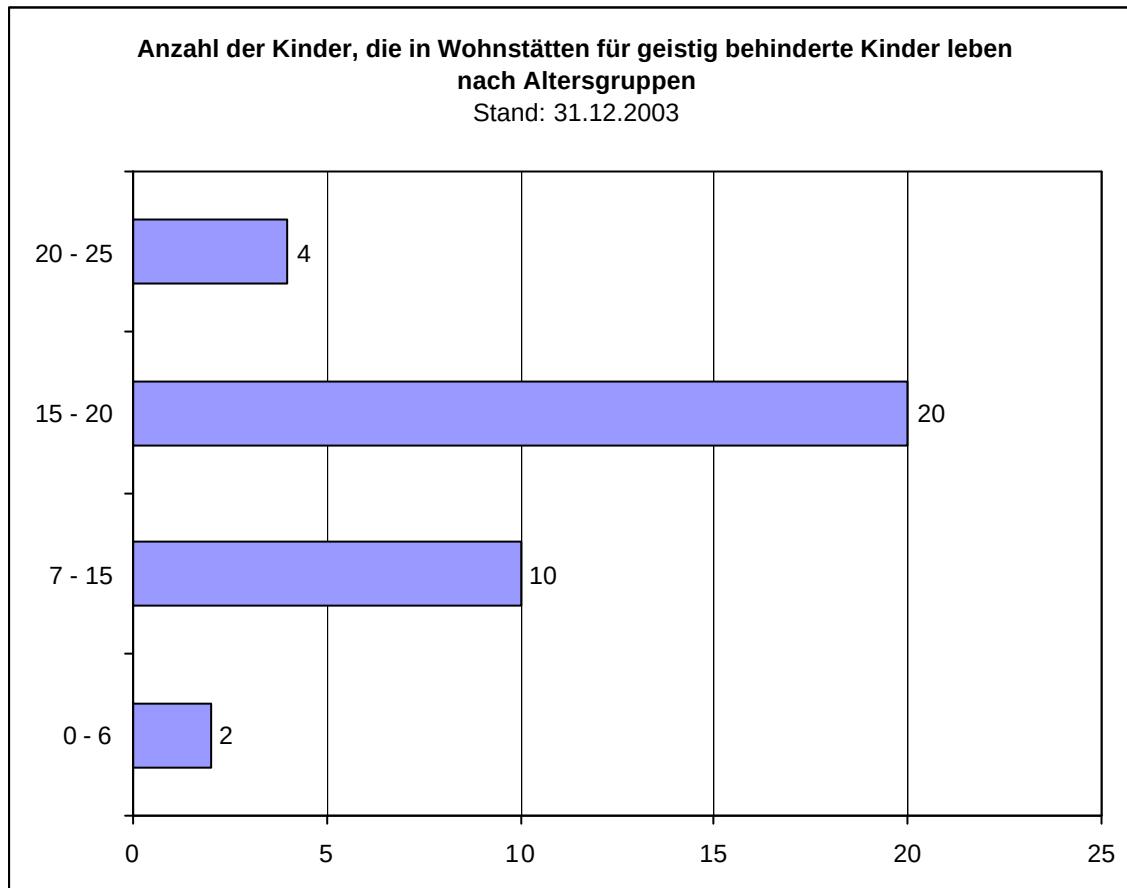
Anlage 10: Förderschulen in Frankfurt (Oder) Stand: 31.12.2003

I. Förderschule Lessingschule – Allgemeine Förderschule Sabinusstr. 1 15232 Frankfurt (Oder)	Sonderpädagogische, lebenspraktische Bildung und Erziehung für lernbehinderte Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 1 bis 10. Der Schwerpunkt an der Schule liegt im musisch-künstlerischen Bereich und in der individuellen Förderung.
II. Förderschule Käthe-Kollwitz-Schule – Allgemeine Förderschule II Bergstr. 123 15234 Frankfurt (Oder)	Individuelle Förderung und Betreuung erfahren Kinder und Jugendliche mit Lernbehinderungen und Lernbeeinträchtigungen in dem neu sanierten Schulgebäude (500TDM Innensanierungskosten) durch Sonderschul-Pädagogen. Ausrichtung auf die Bildung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten in allen Fachbereichen, um die Schüler lebens-praktisch zu befähigen.
III. Förderschule Förderschule für geistig Behinderte Spartakusring 21 a 15232 Frankfurt (Oder)	In einem neu erbauten Schulgebäude mit gut ausgestatteten Klassen- und Unterrichtsräumen, einem Therapiebecken und einer Sporthalle (Neubau 1998 : 10 Mio. DM Investitionskosten) erfolgt der Unterricht auf der Grundlage individueller Förderpläne für Schüler/Innen im Alter von 6 – 18 Jahren.
IV. Förderschule Förderschule für Sprachauffällige Potsdamer Str. 6 15234 Frankfurt (Oder)	Die Schule ist eine Durchgangsschule und führt die Klassen 1 –6. Der Unterricht Erfolgt nach dem Rahmenplan und der Stundentafel der Grundschule. Nach erfolgreicher Rehabilitation werden die Kinder zum frühestmöglichen Zeitpunkt an die Regelschule zurückgeführt.

Anlage 11: Kapazitäten und Belegung in Wohnstätten für geistig behinderte Menschen

Name der Einrichtung Standort	Träger	Plätze Wohnstätten/ Pflegeplätze	
		Kapazität Ist am 31.12.03	Belegung Ist am 31.12.03
Wohnstätte für schwerstmehrfachbehinderte Kinder "Hanna-Keller-Haus" Amselweg 15 15234 Frankfurt (Oder)	Verein "Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder H.-Hildebrandt-Str. 22 15232 Frankfrut (Oder)	24	23
Wohnstätten für behindete Kinder und Jugendliche Birnbauismühle 5 - 7 15234 Frankfurt (Oder)	Verein "Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder H.-Hildebrandt-Str. 22 15232 Frankfrut (Oder)	14	13
Insgesamt Verein "Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder		38	36

Anlage 12: Anzahl der Kinder, die in Wohnstätten für geistig behinderte Kinder leben nach Altersgruppen



Anlage 13: Kapazitäten und deren Belegung in Wohnstätten/ Stationär betreuten Wohngruppen für Menschen mit geistiger/mehrfacher Behinderung am 31.12.2001, 31.12.2002, 31.12.2003

	Zielgruppe	Wohnstätten / Pflegeplätze							
		Kapazität am 31.12.00	Belegung am 31.12.00	Kapazität am 31.12.01	Belegung am 31.12.01	Kapazität am 31.12.02	Belegung am 31.12.02	Kapazität am 31.12.03	Belegung am 31.12.03
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Frankfurt (Oder) Finkensteig 31 15234 Frankfurt (Oder)	Betreuung von Erwachsenen	36	36	38	38	38	38	39	39
Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstr. 21 -24 15230 Frankfurt (Oder)	Betreuung von Erwachsenen	188	183	162	155	162	160	162	158
Verein "Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder" Heinrich- Hildebrandt- Str. 22 15232 Frankfurt (Oder)	Betreuung von Kindern und Jugendlichen	38	38	38	39	34	34	38	36
Insgesamt		262	257	238	232	234	232	239	233

	Zielgruppe	Stationär betreute Wohngruppen							
		Kapazität am 31.12.00	Belegung am 31.12.00	Kapazität am 31.12.01	Belegung am 31.12.01	Kapazität am 31.12.02	Belegung am 31.12.02	Kapazität am 31.12.03	Belegung am 31.12.03
Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstr. 21 -24 15230 Frankfurt (Oder)	Betreuung von Erwachsenen	25	26	25	23	25	26	25	21
Insgesamt		25	26	25	23	25	26	25	21

Anlage 14: Kapazitäten und deren Belegung in Wohnstätten und Stationär betreuten Wohngruppen für Menschen mit geistiger/ Mehrfachbehinderung am 31.12.2003

"Wohnstätten/Pflegeplätze für behinderte Menschen" Stand: 31.12.2003					
Name der Einrichtung Standort	Träger	Plätze Wohnstätten/ Pflegeplätze		Plätze Wohngruppe	
		Kapazität Ist am 31.12.03	Belegung Ist am 31.12.03	Kapazität Ist am 31.12.03	Belegung Ist am 31.12.03
Wohnstätte Finkensteig 26 15234 Frankfurt (Oder)	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Frankfurt (Oder) Finkensteig 31 15234 Frankfurt (Oder)	19	19		
Wohnstätte Große Scharstraße 20 a 15230 Frankfurt (Oder)	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Frankfurt (Oder) Finkensteig 31 15234 Frankfurt (Oder)	16	16		
Wohnstätte 2 Außenwohnungen (je 2 Plätze) Trainingswohnen Moskauer Straße 14 15234 Frankfurt (Oder)	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Frankfurt (Oder) Finkensteig 31 15234 Frankfurt (Oder)	4	4		
Zwischensumme Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Frankfurt (Oder) e. V.		39	39		
Wohnstätte "Alfred Blochwitz Haus" Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)	Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)	48	47		
Wohnstätte Turmhaus Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)	Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)	23	22		
Wohnstätte "Altbau" Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)	Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)	18	18		

Wohnstätte "Grüne Scheune" Gronenfelder Weg 22 15234 Frankfurt (Oder)	Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)	15	15		
Wohnstätte "Gutshaus" Gronenfelder Weg 22 15234 Frankfurt (Oder)	Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)	30	30		
Wohnstätte Bergstraße 163 15234 Frankfurt (Oder)	Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)	13	13		
Wohnstätte "Haus Lossow" Lindenstraße 13 15236 Frankfurt (Oder) / OT Lossow	Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)	15	13		
Lebuser Straße 1 15234 Frankfurt (Oder) / OT Kliestow	Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)			7	7
Stationär betreute Wohngruppen Gubener Straße 21 A / 1. Etage 15320 Frankfurt (Oder)	Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)			4	3
Stationär betreute Wohngruppen Gubener Straße 21 A / 3. Etage 15320 Frankfurt (Oder)	Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)			4	4
Stationär betreute Wohngruppen Gubener Straße 19 15230 Frankfurt (Oder)	Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)			4	2
Stationär betreute Wohngruppen Hamburger Straße 15 15234 Frankfurt (Oder)	Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)			2	1

Stationär betreute Wohngruppen Sophienstr. 5 15230 Frankfurt (Oder)	Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH Luisenstraße 21 - 24 15230 Frankfurt (Oder)			4	4
Zwischensumme Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH		162	158	25	21
Wohnstätte für schwerstmehrfachbehinderte Kinder "Hanna-Keller-Haus" Amselweg 15 15234 Frankfurt (Oder)	Verein "Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder H.-Hildebrandt-Str. 22 15232 Frankfurt (Oder)	24	23		
Wohnstätten für behinderte Kinder und Jugendliche Birnbauismühle 5 - 7 15234 Frankfurt (Oder)	Verein "Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder H.-Hildebrandt-Str. 22 15232 Frankfurt (Oder)	14	13		
Zwischensumme Verein "Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder		38	36		
Summe insgesamt		239	233	25	21

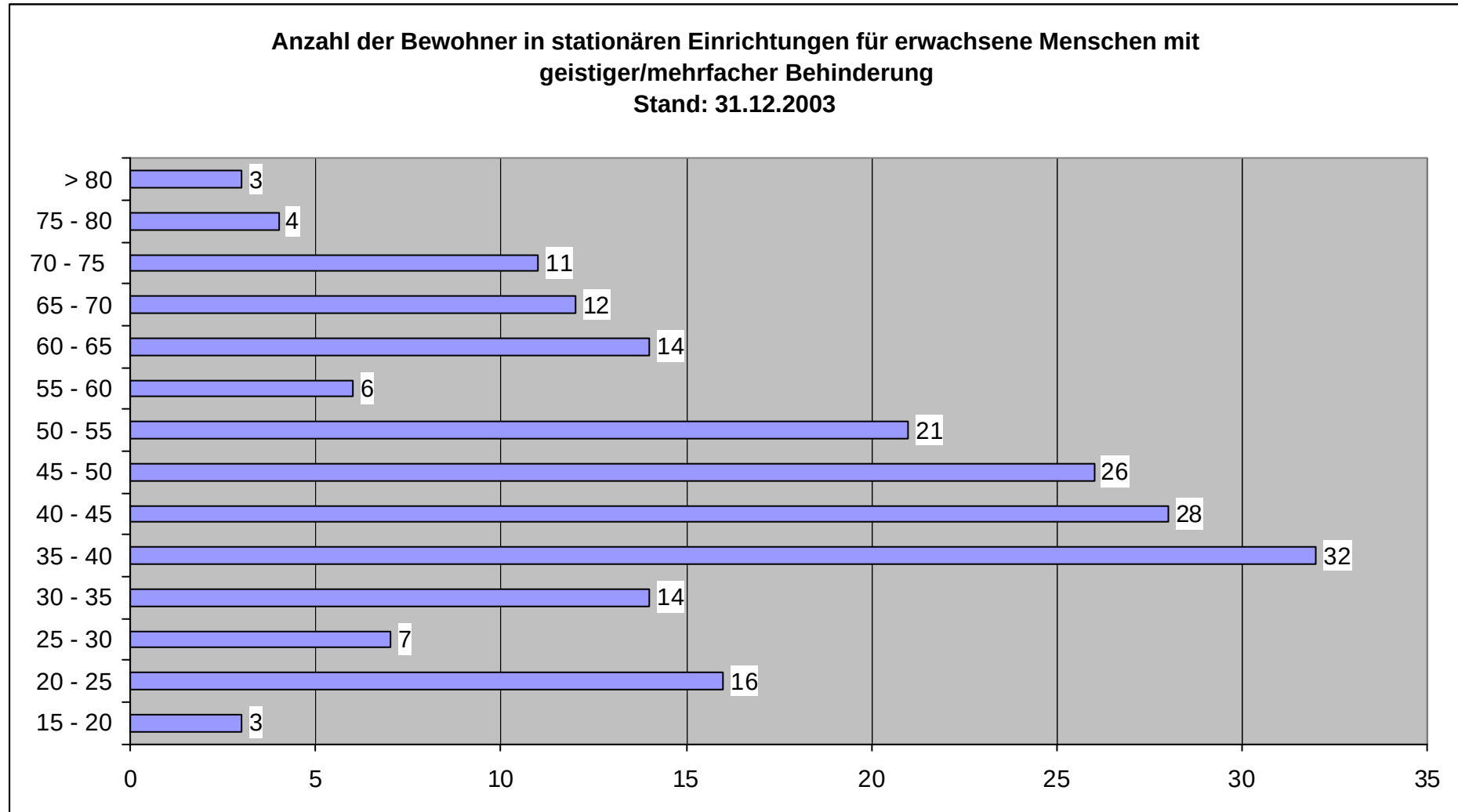
Anlage 15: Kapazitäten und deren Belegung in Wohnstätten für erwachsene Menschen mit geistiger/mehrfacher Behinderung

Träger	Plätze Wohnstätten/ Pflegeplätze		Plätze Wohngruppe		Insgesamt	
	Kapazität Ist am 31.12.03	Belegung Ist am 31.12.03	Kapazität Ist am 31.12.03	Belegung Ist am 31.12.03	Kapazität Ist am 31.12.03	Belegung Ist am 31.12.03
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Frankfurt (Oder) e. V.	39	39			39	39
Wichern Wohnstätten u. Soziale Dienste gGmbH	162	158	25	21	187	179
Insgesamt	201	197	25	21	226	218
Auslastung in %		98,0		84,0		96,4

Anlage 16: Bewohner in Wohnstätten /Stationär betreuten Wohngruppen nach ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort (gA) vor Heimaufnahme



Anlage 17: Anzahl der Bewohner in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit geistiger/Mehrfacher Behinderung



Anlage 18: Werkstätten für behinderte Menschen

Name der Einrichtung Standort Träger	Arbeitsmöglichkeiten	Plätze Ist am 31.12.2003
Gronenfelder Werkstätten gGmbH Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen Gronenfelder Weg 22 15234 Frankfurt (Oder) Träger Gronenfelder Werkstätten gGmbH Gronenfelder Weg 22 15234 Frankfurt (Oder)	Berufsbildungsbereich Formsteinwerkstatt Tischlerei Küche Gemüseaufbereitung Industriemontage, Verpackung Textilwerkstatt Dienstleistungen Außenanlagen Metallwerkstatt Landwirtschaft (Gärtnerei, Feldbau, Viehzucht, Brotbackstube) Keramikwerkstatt Recycling (im Klinikum Frankfurt/Oder)	180 42 12 8
Außenstelle für psychisch behinderte Menschen Ladenwerkstatt Berliner Str. 14 15234 Frankfurt (Oder) Träger Gronenfelder Werkstätten gGmbH Gronenfelder Weg 22 15234 Frankfurt (Oder)	Berufsbildungsbereich Werkstattladen Industriemontage Verwaltungs- und Kopierarbeiten	52
Förder- und Beschäftigungsbereich Gronenfelder Weg 22 15234 Frankfurt (Oder) Träger: Gronenfelder Werkstätten gGmbH Gronenfelder Weg 22 15234 Frankfurt (Oder)	Arbeitstraining und Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten für Menschen mit schweren geistigen und körperlichen Behinderungen, die den Anforderungen nicht oder noch nicht gerecht werden	19
WfbM: Lebenshilfe Oder-Neiße-Werkstätten e. V. Südring 55 15236 Frankfurt (Oder) Träger: WfbM: Lebenshilfe Oder-Neiße-Werkstätten e. V. Eisenhüttenstadt	Garten-, Landschaftspflege Elektronikschrottrecycling Kuvertierung Montage, Verpackung	55